

# BUNDESRAT

## Stenografischer Bericht

### 743. Sitzung

Bonn, Freitag, den 15. Oktober 1999

#### Inhalt:

<b>Amtliche Mitteilungen</b> . . . . .	369 A		
<b>Dank an ausgeschiedene Mitglieder des Bundesrates</b> . . . . .	369 C		
<b>Zur Tagesordnung</b> . . . . .	369 D		
<b>Würdigung der Verdienste von Staatsminister Günter Meyer</b> . . . . .	384 A		
<b>Rückblick des Präsidenten</b> . . . . .	370 A		
<b>1. Wahl des Präsidiums</b> – gemäß Artikel 52 Abs. 1 GG i.V.m. § 5 Abs. 1 GO BR – . . .	371 B		
<b>Beschluss:</b> Der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen, Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, wird zum Präsidenten des Bundesrates gewählt.			
Der Ministerpräsident des Landes Hessen, Roland Koch, der Ministerpräsident des Landes Niedersachsen, Gerhard Glogowski, und der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg, Erwin Teufel, werden zu Vizepräsidenten gewählt . . . . .	371 D		
<b>2. Wahl der drei stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer</b> – gemäß § 45 c GO BR – . . . . .	372 A		
<b>Beschluss:</b> Staatsminister Dr. Franz Josef Jung (Hessen), Minister Dr. Wolf Weber (Niedersachsen) und Staatssekretär Willi Stächele (Baden-Württemberg) werden zu stellvertretenden Vorsitzenden gewählt . . . . .	372 A		
<b>Mitteilung:</b> Die Wahl des Vorsitzenden wird bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt . . . . .	372 A		
		<b>3. Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse</b> – gemäß § 12 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 550/99, zu Drucksache 550/99) . . .	372 B
		<b>Beschluss:</b> Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden gemäß dem Antrag des Präsidiums in Drucksache 550/99 und Zu-Drucksache 550/99 gewählt . . .	372 B
		<b>4. Wahl der Schriftführer</b> – gemäß § 10 Abs. 1 GO BR – . . . . .	372 B
		<b>Beschluss:</b> Staatsminister Dr. Manfred Weiß (Bayern) und Ministerin Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) werden wieder gewählt . . . . .	372 B
		<b>5. Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung</b> (Drucksache 514/99) . . . . .	372 B
		Dr. Manfred Weiß (Bayern). . . . .	372 C
		Gerd Walter (Schleswig-Holstein) . . . . .	373 A
		Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz . . . . .	374 A
		<b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG. . . . .	374 D
		<b>6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999</b> – Antrag des Landes Brandenburg – (Drucksache 391/99) . . . . .	375 A
		<b>Beschluss:</b> Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag . . . . .	385* A

7. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes** – Antrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 518/99) . . . . . 375 A
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag . . . . . 385\* A
8. Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung des Artikels 125 a Abs. 2 des Grundgesetzes** – Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen – (Drucksache 77/98) . . . . . 375 A
- Reinhold Bocklet (Bayern) . . . . . 375 A
- Dr. Thomas Schäuble (Baden-Württemberg) . . . . . 376 C
- Peter Jacoby (Saarland) . . . . . 377 C
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der angenommenen Fassung – Bestellung von Staatsminister Reinhold Bocklet (Bayern) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . . . 378 C
9. Entschließung des Bundesrates zur **Verbesserung der rentenrechtlichen Situation der Bezieher von Renten mit Auffüllbeträgen und Rentenzuschlägen** – Antrag der Freistaaten Sachsen und Thüringen – (Drucksache 357/99)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung . . . . . 369 D
10. Entwurf eines Gesetzes zur **Fortentwicklung der Altersteilzeit** (Drucksache 495/99) . . . . . 378 D
- Ulrike Mascher, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung . . . . . 378 D
- Willi Stächele (Baden-Württemberg) . . . . . 386\* C
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 380 A
11. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsergänzungsgesetz – VermRErgG)** (Drucksache 496/99) . . . . . 380 A
- Till Backhaus (Mecklenburg-Vorpommern) . . . . . 380 A
- Dr. Manfred Overhaus, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen . . . . . 386\* D
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 381 A
12. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz** (Drucksache 488/99) . . . . . 381 A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 381 B
13. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 18. Mai 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen** (Drucksache 489/99) . . . . . 375 A
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 385\* A
14. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll zur **Änderung des Übereinkommens vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen** (Drucksache 494/99) . . . . . 375 A
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 385\* A
15. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 10. September 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 490/99) . . . . . 375 A
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 385\* A
16. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag vom 21. März 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 491/99) . . . . . 375 A
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 385\* A
17. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag vom 28. August 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Turkmenistan über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 492/99) . . . . . 375 A
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 385\* A
18. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag vom 11. Dezember 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik El Salvador über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 493/99) . . . . . 375 A

- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 385\* A
19. Bericht des Bundesschuldenausschusses über seine Tätigkeit sowie die Verwaltung der **Bundesschuld im Jahre 1998** – gemäß § 35 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung – (Drucksache 423/99) . . . . . 375 A
- Beschluss:** Kenntnisnahme . . . . . 385\* C
20. Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 für die Jahre 1997 bis 2000 (**17. Subventionsbericht**) – gemäß § 12 StWG – (Drucksache 430/99) . . . . . 375 A
- Beschluss:** Kenntnisnahme . . . . . 385\* C
21. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den **Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 373/99). . . . . 375 A
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 385\* D
22. Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates betreffend die **Haushaltsdisziplin** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 480/99) . . . . . 381 B
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 381 B
23. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur **Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 479/99) . . . . . 381 B
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 381 C
24. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über **andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 469/99) . . . . . 375 A
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 385\* D
25. Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Aufhebung der Beschlüsse 75/364/EWG, 77/454/EWG, 78/688/EWG, 78/1028/EWG, 80/156/EWG und 85/434/EWG über die **Einstellung Berater der Ausschüsse für die Ausbildung der für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenschwestern/Krankenpfleger, der Zahnärzte, der Tierärzte, der Hebammen, der Apotheker und der Ärzte** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 482/99) . . . . . 375 A
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 385\* D
26. Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 96/411/EG zur **Verbesserung der Agrarstatistik** der Gemeinschaft – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 434/99). . . . . 375 A
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 385\* D
27. Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Stärkung des Dialogs mit den Unternehmen und sonstigen Beteiligten über die **Gemeinsame Fischereipolitik** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 472/99) . . . . . 375 A
- Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 385\* D
28. Verordnung zur **Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 418/99) . . . . . 381 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der beschlossenen Fassung . . . . . 381 D
29. Verordnung zur **Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage** nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes **im Jahr 2000** (Drucksache 484/99) . . . . . 375 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 386\* A
30. Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik über Pflegeeinrichtungen sowie über die häusliche Pflege (**Pflegestatistik-Verordnung – PflegeStatV**) (Drucksache 483/99) . . . . . 381 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 381 D
31. Verordnung zur **Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten** sowie zur **Änderung anderer approbationsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 501/99) . . . . . 381 D
- Hans Zehetmair (Bayern) . . . . . 382 A
- Kurt Beck (Rheinland-Pfalz) . . . . . 382 D
- Erwin Jordan, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit. . . . . 388\* A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung – Annahme einer Entschliebung . . . . . 383 D

32. Zweite Verordnung zur **Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen** (Drucksache 486/99) . . . . . 375 A  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 386\* A
33. Vierte Verordnung zur **Änderung der Spielverordnung** (Drucksache 485/99) . . . . . 375 A  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 386\* A
34. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn (**Lohnsteuer-Richtlinien 2000 – LStR 2000 –**) (Drucksache 426/99) . . . . . 383 D  
Reinhold Bocklet (Bayern) . . . . . 388\* C  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG . . . . . 384 A
35. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Kommissionsarbeitsgruppe von Regierungssachverständigen für den Bereich Verbrauchererziehung**) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bundesländer-Vereinbarung – (Drucksache 432/99) . . . . . 375 A  
**Beschluss:** Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 432/1/99 . . . . . 386\* B
36. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Arbeitsgruppe der Kommission „Kosmetische Mittel“**) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bundesländer-Vereinbarung – (Drucksache 500/99) . . . . . 375 A  
**Beschluss:** Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 500/1/99 . . . . . 386\* B
37. Bestimmung eines **Mitglieds des Finanzplanungsrates** – gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HGrG – (Drucksache 510/99) . . . . . 375 A  
**Beschluss:** Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 510/99 . . . . . 386\* B
38. Benennung eines **Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds** des Kuratoriums der Stiftung **„Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** – gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung **„Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** – (Drucksache 497/99) . . . . . 375 A  
**Beschluss:** Es werden benannt: Senator Dr. Bernt Schulte (Bremen) als Mitglied und Staatsrätin Elisabeth Motschmann (Bremen) als stellvertretendes Mitglied . . . . . 386\* B
39. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 537/99) . . . . . 375 A  
**Beschluss:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 386\* C
- Nächste Sitzung** . . . . . 384 C
- Beschlüsse im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR . . . . . 384 A/C
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR . . . . . 384 B/D

**Verzeichnis der Anwesenden****Vorsitz:**

Präsident Roland Koch, Ministerpräsident des Landes Hessen

**Schriftführerin:**

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

**Schriftführer:**

Dr. Manfred Weiß (Bayern)

**Baden-Württemberg:**

Dr. Thomas Schäuble, Innenminister

Willi Stächele, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Dr. Christoph Palmer, Minister im Staatsministerium

**Bayern:**

Reinhold Bocklet, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei, Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister der Justiz

Hans Zehetmair, Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst

**Berlin:**

Peter Radunski, Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur

**Brandenburg:**

Dr. h. c. Manfred Stolpe, Ministerpräsident

Prof. Dr. Kurt Schelter, Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten

**Bremen:**

Willi Lemke, Senator für Bildung und Wissenschaft

**Hamburg:**

Dr. Willfried Maier, Senator, Präses der Stadtentwicklungsbehörde und Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

**Hessen:**

Dr. Franz Josef Jung, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

**Mecklenburg-Vorpommern:**

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident und Justizminister

Till Backhaus, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei

**Niedersachsen:**

Heidrun Merk, Ministerin für Frauen, Arbeit und Soziales

**Nordrhein-Westfalen:**

Dr. Michael Vesper, Minister für Bauen und Wohnen

**Rheinland-Pfalz:**

Kurt Beck, Ministerpräsident

Walter Zuber, Minister des Innern und für Sport

**Saarland:**

Peter Müller, Ministerpräsident

Peter Jacoby, Minister für Finanzen und Bundesangelegenheiten

**Sachsen:**

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, Ministerpräsident

Günter Meyer, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

## Sachsen-Anhalt:

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

## Schleswig-Holstein:

Gerd Walter, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

## Thüringen:

Jürgen Gnauck, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei

Franz Schuster, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur

## Von der Bundesregierung:

Hans Martin Bury, Staatsminister beim Bundeskanzler

Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Ulrike Mascher, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Manfred Overhaus, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Erwin Jordan, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit

(A)

(C)

## 743. Sitzung

Bonn, den 15. Oktober 1999

Beginn: 9.31 Uhr

**Präsident Roland Koch:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 743. Sitzung des Bundesrates.

Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung eine ganze Reihe von **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekannt zu geben:

(B) Aus der Regierung des **Saarlandes** und damit aus dem Bundesrat sind am 29. September 1999 ausgeschieden: Herr Ministerpräsident Reinhard Klimmt und die Ministerinnen und Minister Christiane Krajewski, Friedel Läßle, Heiko Maas, Barbara Wackernagel-Jacobs, Dr. Arno Walter und Henner Wittling.

Die neue Regierung des Saarlandes hat am selben Tage Herrn Ministerpräsident Peter Müller, den ich in diesem Kreise willkommen heiße,

(Beifall)

und die Herren Minister Peter Jacoby und Klaus Meiser zu Mitgliedern sowie die weiteren Regierungsmitglieder zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates bestellt.

Aus der Regierung des Freistaates **Thüringen** und damit aus dem Bundesrat sind am 1. Oktober 1999 ausgeschieden: die Ministerinnen und Minister Christine Lieberknecht, Dr. Gerd Schuchardt, Dr. Richard Dewes, Dieter Althaus, Otto Kretschmer und Irene Ellenberger.

Die Regierung des Freistaates Thüringen hat am 11. Oktober 1999 Herrn Ministerpräsident Dr. Bernhard Vogel und die Herren Minister Andreas Trautvetter und Jürgen Gnauck zu Mitgliedern sowie die weiteren Regierungsmitglieder zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates bestellt.

Aus der Regierung des Landes **Brandenburg** und damit aus dem Bundesrat sind ausgeschieden: am 29. September 1999 Herr Minister Dr. Burkhard Dreher sowie am 13. Oktober 1999 die Ministerinnen und Minister Dr. Hans Otto Bräutigam, Dr. Regine

Hildebrandt, Gunter Fritsch, Dr. Eberhard Henne, Dr. Jürgen Linde und Angelika Peter.

Die Regierung des Landes Brandenburg hat am 14. Oktober 1999 Herrn Ministerpräsident Dr. Manfred Stolpe und die Herren Minister Jörg Schönbohm, Prof. Dr. Kurt Schelter und Alwin Ziel zu Mitgliedern sowie die weiteren Regierungsmitglieder zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates bestellt.

Den **ausgeschiedenen Mitgliedern** spreche ich namens des Bundesrates meinen **Dank für ihre Mitarbeit** im Plenum und in den Organen des Bundesrates aus.

(D) Herrn Kollegen Reinhard Klimmt wünsche ich zugleich Glück und Erfolg in seiner neuen Aufgabe als Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Außer den Kollegen Dr. Arno Walter und Dr. Bräutigam, die dem Bundesrat besonders verbunden waren und von Herrn Kollegen Scherf bereits in der letzten Sitzung persönlich verabschiedet worden sind, möchte ich Frau Kollegin Christine Lieberknecht hervorheben, der ich für langjährige Mitarbeit auch als Bevollmächtigte des Freistaates Thüringen danke und Glück und Erfolg im neuen Amt als Präsidentin des Thüringer Landtages wünsche.

Besonders danke ich schließlich Frau Kollegin Wackernagel-Jacobs für ihre Mitarbeit als Vorsitzende des Gesundheitsausschusses und Herrn Kollegen Dr. Schuchardt für seine Mitarbeit als Vorsitzender des Ausschusses für Kulturfragen.

Den neuen Mitgliedern des Bundesrates wünsche ich mit uns allen hier im Hause eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Meine Damen und Herren, ich komme zur **Tagesordnung** unserer heutigen Sitzung. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 39 Punkten vor. Punkt 9 wird nach den Verabredungen von der Tagesordnung abgesetzt. Die Vorlage ist zur Behandlung in der nächsten Sitzung des Bundesrates vorgesehen. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

**Präsident Roland Koch**

- (A) Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, entsprechend den Gepflogenheiten des Hauses möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen, einen kurzen **Rückblick auf das ablaufende Geschäftsjahr**, wie es so schön im Amtsdeutsch heißt, zu halten, bevor wir dann zur Wahl des neuen Präsidenten kommen.

Der Bundesrat hat zum zweiten Mal in seiner Geschichte im laufenden Geschäftsjahr einen neuen Präsidenten deshalb wählen müssen, weil es in der Folge einer Landtagswahl zu einem Regierungswechsel in einem Land gekommen ist. In beiden Fällen war das Land Hessen betroffen. Da aller guten Dinge drei sind, dürfte der nächste Bundesratspräsident aus Hessen sein Amt – allerdings erst in 16 Jahren – sicherlich mit einem sorgenvollen Gesicht übernehmen. Auf der anderen Seite haben wir damit Jobsharing auf höchster Ebene gezeigt.

(Dr. Michael Vesper [Nordrhein-Westfalen]:  
Sie sind auch noch jung!)

– Ja, ich habe die 16 Jahre vor mir, Herr Kollege. Das ist durchaus richtig.

(Heiterkeit)

Das ablaufende Geschäftsjahr begann kurz nach dem Wechsel der Bundesregierung und war – ganz unabhängig vom jeweils eingenommenen politischen Standpunkt – in mancher Hinsicht ein ungewöhnliches Jahr.

- (B) Aber zunächst, unserer Übung entsprechend, einige Zahlen: Der Bundesrat hat rund **70 Gesetzentwürfe** und über **120 Verordnungen der Bundesregierung** behandelt, darüber hinaus **43 Gesetzesbeschlüsse** des Deutschen Bundestages. Er hat sich ferner mit über **120 Vorlagen der Europäischen Union** befasst. Über **30 Gesetzentwürfe** und **zahlreiche Entschließungen des Bundesrates** sind der Bundesregierung zugeleitet worden. All diese und weitere sonstige Vorlagen sind in rund **570 Tagesordnungspunkten** und 36 Sitzungsstunden behandelt worden. Zur Erhöhung dieser Statistik haben wir mit unserer letzten Sitzung maßgeblich beigetragen.

Außer den regulären Sitzungen hat eine **Sondersitzung** stattgefunden, in der gemeinsam mit dem Deutschen Bundestag der neu gewählte Bundespräsident vereidigt worden ist.

Meine Damen und Herren, zu einer Reihe von Rechtsetzungsvorhaben sind in diesem Hause durchaus unterschiedliche Auffassungen ausgetauscht worden. Herr Kollege Glogowski hat anlässlich seines kurzen Rückblickes auf das mit dem Wechsel im Amt des Hessischen Ministerpräsidenten abgelaufene erste Halbjahr dieses Geschäftsjahres einige der Vorlagen genannt, die den Bundesrat in diesem Zeitraum besonders beschäftigt haben. Die weitere Beschäftigung mit diesen Themen erlaubt es nicht, diese Begriffe wesentlich zu verändern. Ich nenne die Begriffe **Steuerpolitik, Beschäftigungs-, Renten- und Gesundheitspolitik**, die auf der Tagesordnung des Bundesrates verblieben sind und auch dem

- Nachfolger im Amt des Bundesratspräsidenten (C) nahezu ungeschmälert erhalten bleiben.

Nach verschiedenen Landtagswahlen sind die **Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat nun deutlich verändert**. Ich habe in meiner Antrittsansprache am 30. April daran erinnert, dass die **Balance zwischen Institutionen und politischen Kräften**, die ja bereits mit dem hessischen Wahlergebnis wiedergewonnen war, keine neue Erscheinung, sondern ein häufig vorkommender Fall in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ist.

Es wird jetzt mehr denn je um den **Kompromiss** gerungen werden müssen, der die größte Chance eines dauerhaften Erfolges im Sinne der Menschen in diesem Land birgt. Das gilt besonders für Vorhaben in jenen politischen Bereichen, die ich genannt habe, etwa in der Steuer- und der Gesundheitspolitik.

Dabei bleiben wir der **gesamtstaatlichen Verantwortung der Länder** verpflichtet, wie sie zuvörderst in der Mitwirkung des Bundesrates an der Bundesgesetzgebung zum Ausdruck kommt. Wir werden auch daran gemessen, wie wir mit dieser Verantwortung umgehen, die ganz unabhängig von bestehenden Mehrheitsverhältnissen ernst zu nehmen ist. Unsere Aufgabe kann weder die pauschale Unterstützung der Bundesregierung noch eine Fundamentalopposition gegen ihre Politik sein. Der **Bundesrat hat** vielmehr eine ganz **eigenständige verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Rolle** im Rechtsetzungssystem des Bundes, an der sich alle Mitglieder, so denke ich, orientieren wollen und auch orientieren sollen. Dabei müssen sich alle – ich betone: alle! – ihrer Grenzen bewusst sein. Wir alle tragen auch Verantwortung dafür, dass es bei einem Streit um Prinzipien und ihre Anwendung bleibt und es nicht zu einem marktsschreierischen Gefeilsche kommt. (D)

Das ablaufende Geschäftsjahr war auch ein **Jubiläumsjahr**. In dieses Jahr fiel der **50. Jahrestag der Bundesrepublik Deutschland**, und vor zehn Jahren begann im östlichen Teil Deutschlands der Aufbruch in die Demokratie. Den **50. Jahrestag der Konstituierung des Bundesrates** haben wir gemeinsam am 6. September im Haus der Geschichte hier in Bonn gefeiert. Wir haben allen Anlass, für diese 50 Jahre deutscher Geschichte dankbar zu sein, ohne dabei zu übersehen, dass auch das föderale System in Zukunft noch Herausforderungen zu meistern hat.

Ich bin überzeugt: Das Thema einer **Modernisierung des Bundesstaates** bleibt auf der Tagesordnung. Der **Reformbedarf im Zusammenhang mit der Aufgabenverteilung und den Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern** ist **unübersehbar**. Hier sind wir noch lange nicht so weit, wie wir eigentlich sein sollten und wie jeder für sich unter Anwendung seiner Prinzipien auch sein will.

Schließlich fand in diesem Geschäftsjahr der **Umzug** eines großen Teiles der Verfassungsorgane des Bundes **nach Berlin** statt. Der Bundesrat wird im kommenden Jahr seine Arbeit dort aufnehmen, was dem Zusammenwirken mit dem Deutschen Bundes-

**Präsident Roland Koch**

(A) tag und der Bundesregierung sicherlich zugute kommt. Der Umzug ist bei aller Kontinuität natürlich auch ein Einschnitt in unserer Geschichte.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, trotz aller politischen Differenzen ist im Bundesrat auch in diesem spannenden Wahljahr in zumeist **ruhiger und sachlicher Atmosphäre** verhandelt worden. Die Zusammenarbeit in den Ausschüssen und hier im Plenum hat sich bei allen Meinungsverschiedenheiten insgesamt sachorientiert gestaltet. Wir alle sollten darauf achten, dass dies auch im kommenden Geschäftsjahr so bleibt.

In diesem Sinne danke ich allen Mitgliedern des Bundesrates sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Ländern und im Sekretariat des Bundesrates für die Arbeit im abgelaufenen Jahr. Sie haben es mit dem dienstjüngsten Ministerpräsidenten zu tun gehabt. Sie haben mir diese Aufgabe leicht gemacht. Es gehört ohnehin zu den Erfahrungen dieser ersten Wochen: Wenn man alles so präzise vorbereiten könnte, wie es dem Präsidenten vom Sekretariat des Bundesrates vorgelegt wird, dann wäre das Regierungsgeschäft ein außerordentlich ruhiges; es läge möglicherweise an der Grenze des erträglich Ruhigen.

(Heiterkeit)

(B) Insofern habe ich den freundlichen Helfern zu danken, ich habe Ihnen allen zu danken. Sie haben mir als jemandem, der am Anfang natürlich auch ein wenig üben musste, diese Arbeit leicht gemacht und in kollegialer Gelassenheit auch über das eine oder andere hinweggesehen. Mir hat es sehr viel Freude gemacht. Ich habe auch sehr viel dabei gelernt.

Die Tradition besagt, dass die Wahl, die nun folgt, mit einer nicht allzu großen Spannung zu versehen ist. Deshalb sage ich: Sie wechseln von einem sehr unerfahrenen und dienstjungen Ministerpräsidenten zu einem außerordentlich erfahrenen und dienstalten Ministerpräsidenten, dem bei dieser Tätigkeit nichts mehr neu sein kann. Dennoch bin ich mir sicher, dass etwas bleiben wird, was für mich auch wichtig war: Es hat großen Spaß gemacht, diese Aufgabe auszufüllen. Ich wünsche Ihnen, Herr Kollege Biedenkopf, im Vorgriff, dass Sie es genauso empfinden, wenn Sie den Bundesrat führen, bei dem Sie gute Hilfe, loyale Zusammenarbeit und Freude an der Arbeit finden.

Ich bedanke mich sehr herzlich und wünsche dem Bundesrat weiterhin viel Erfolg. – Vielen Dank.

(Beifall)

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1** auf:

**Wahl des Präsidiums**

Nach dem beim Bundesrat üblichen Turnus schlage ich Ihnen für das am 1. November 1999 beginnende neue Geschäftsjahr vor, den Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen, Herrn Professor Dr. Kurt Biedenkopf, zum Präsidenten des Bundesrates zu wählen.

(C) Über die Wahl des Präsidenten wird nach unserer Praxis durch Aufruf der Länder abgestimmt. Ich bitte, die Länder aufzurufen.

**Karin Schubert** (Sachsen-Anhalt), Schriftführerin:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Brandenburg	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Sachsen	Ja
Sachsen-Anhalt	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Thüringen	Ja

(D) **Präsident Roland Koch:** Damit kann ich feststellen, dass Herr Ministerpräsident Professor Dr. Kurt Biedenkopf für das Geschäftsjahr 1999/2000 **einstimmig zum Präsidenten des Bundesrates gewählt** ist.

Herr Ministerpräsident, ich frage Sie: Nehmen Sie die Wahl an?

**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf** (Sachsen): Herr Präsident, ich nehme die Wahl an und bedanke mich für das Vertrauen.

**Präsident Roland Koch:** Dann darf ich Ihnen in unser aller Namen einen herzlichen Glückwunsch aussprechen und Ihnen alles Gute wünschen.

(Beifall – Gratulation vor dem Präsidententisch)

Meine Damen und Herren, wir kommen nun zur **Wahl der Vizepräsidenten**. Nach dem üblichen Turnus schlage ich Ihnen zur Wahl vor: zum **Ersten Vizepräsidenten** – das ist etwas diplomatisch formuliert; so steht es hier – den Präsidenten des laufenden Geschäftsjahres, zum **Zweiten Vizepräsidenten** den Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen, Herrn Gerhard Glogowski, zum **Dritten Vizepräsidenten** den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg, Herrn Erwin Teufel.

Mit Ihrem Einverständnis lasse ich über diese Vorschläge gemeinsam abstimmen. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen.

Die **Vorschläge** sind **einstimmig angenommen**.

**Präsident Roland Koch**

- (A) Ich kann wohl davon ausgehen, dass die genannten Kollegen diese Wahl ebenso wie ich selbst annehmen, und spreche auch ihnen die Glückwünsche des Hauses aus.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 2:**

**Wahl der drei stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer**

Die Länder, deren Regierungschefs das Präsidium des Bundesrates bilden, stellen in gleicher Reihenfolge den Vorsitzenden der Europakammer und seine drei Stellvertreter.

Wir sind **übereingekommen**, die **Wahl des Vorsitzenden** der Europakammer mit Rücksicht auf die noch ausstehende Regierungsbildung in Sachsen **bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen**.

Ich schlage Ihnen vor, Herrn Staatsminister Dr. Franz Josef Jung (Hessen) zum **ersten stellvertretenden Vorsitzenden**, Herrn Minister Dr. Wolf Weber (Niedersachsen) zum **zweiten stellvertretenden Vorsitzenden** und Herrn Staatssekretär Willi Stächele (Baden-Württemberg) zum **dritten stellvertretenden Vorsitzenden** der Europakammer für das Geschäftsjahr 1999/2000 zu wählen.

Wer diesem Vorschlag zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. – Auch das ist **einstimmig**.

Damit sind die drei stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer **gewählt**.

- (B) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 3:**

**Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse**  
(Drucksache 550/99, zu Drucksache 550/99)

Für diese Wahl liegt Ihnen in Drucksache 550/99 und Zu-Drucksache 550/99 ein **Antrag des Präsidiums** vor.

Wer diesem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen.

Auch das ist **einstimmig** so **beschlossen**.

**Tagesordnungspunkt 4:**

**Wahl der Schriftführer**

Ich schlage Ihnen gemäß § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung vor, für das Geschäftsjahr 1999/2000 Herrn Staatsminister Dr. Manfred Weiß (Bayern) und Frau Ministerin Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) als Schriftführer wieder zu wählen.

Wer dem Vorschlag zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. – Auch das ist **einstimmig**.

Damit sind die beiden Schriftführer **wieder gewählt**. Weiterhin viel Vergnügen bei der Arbeit!

Wir kommen nun zu **Tagesordnungspunkt 5:**

**Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung** (Drucksache 514/99)

Dazu hat zunächst Herr Staatsminister Dr. Weiß (Bayern) das Wort.

- (C) **Dr. Manfred Weiß** (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen, verehrte Kollegen! Am 18. Oktober 1996, also vor ziemlich genau drei Jahren, hat der damalige Bayerische Staatsminister der Justiz Hermann Leeb im Bundesrat den **Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit** vorgelegt, der von den Ländern einstimmig eingebracht worden ist. Es dürfte unstrittig sein, dass die vorliegende Gesetzesinitiative der Koalitionsfraktionen ein Teil des damaligen Bundesratsentwurfs ist. Im Prinzip wurde die Öffnungsklausel des § 15a EGZPO aus dem Gesamtpaket herausgelöst und gesondert vorgelegt. So wird es wenig verwundern, wenn die Länder heute einvernehmlich zustimmen, handelt es sich doch um deren eigenen Vorschlag. Über dieses Einvernehmen hinaus sollte man aber nicht vergessen, dass die Ziviljustiz weiter auf die Verwirklichung der übrigen Vorschläge in dem damaligen Gesetzentwurf warten muss.

- Bayern hat die **Öffnungsklausel in § 15a EGZPO** von Anfang an, d. h. bereits in den Vorbereitungsarbeiten zu der Gesetzesinitiative des Bundesrates, unterstützt. Wir haben mittlerweile praktische Erfahrungen: An vier Amtsgerichten in **Bayern** betreiben wir seit über zehn Jahren **Modellprojekte zur außergerichtlichen Streitbeilegung**. Aber wir mussten feststellen: Trotz qualifizierter Schlichterinnen und Schlichter – bei allen handelt es sich um erfahrene pensionierte Richterpersönlichkeiten –, trotz geringer Gebühren und unbürokratischen Verhaltens war uns wenig Erfolg beschieden, weil in über 50 % der Fälle die Antragsgegner die Mitwirkung bei einer freiwilligen Schlichtung versagten und es damit zu keiner Schlichtung kam. Wenn hingegen beide Parteien anwesend waren, ist fast immer ein vernünftiger Vergleich erzielt worden.

Deshalb bietet es sich an, die **obligatorische außergerichtliche Streitbeilegung** für die im Gesetzesbeschluss genannten Fälle einzuführen. Wir können dadurch erreichen, dass sich die Justiz auf die problematischen und schwerwiegenden Fälle beschränkt und ein Großteil der übrigen Fälle vorweg erledigt wird. Es reicht meistens schon aus, wenn den Parteien ein rechtlicher Rat gegeben wird. Wenn ihnen ein Jurist erklärt, worum es geht, ist das Problem erledigt.

Bei **Nachbarschaftsstreitigkeiten** erleben wir, dass der Streitgegenstand bei Gericht in der Regel nur Teil einer Entwicklung ist. Da beklagt sich der eine, dass ein Ast vom Grundstück des anderen herüberhängt. Dann fragt man: Warum macht das etwas aus? – Das macht mir etwas aus, weil ich nicht mehr über das Grundstück des anderen laufen darf. – Warum lassen Sie ihn denn nicht mehr darüber laufen? – Weil er sein Auto immer vor meiner Tür parkt. – Wir wissen, wie man sich gegenseitig „piesacken“ kann. Es ist ein Vorteil des Schlichtungsverfahrens, dass man über den Streitgegenstand hinaus eine Befriedung erreichen kann. Wir setzen also große Hoffnungen in diese Entwicklung und versprechen uns davon, dass unsere Gerichte, die wahrlich noch anderes zu tun haben, von solchen kleineren Fällen befreit werden.

**Dr. Manfred Weiß** (Bayern)

(A) Die eigentliche Arbeit wird allerdings nicht beim Bund, sondern bei den Ländern liegen; denn durch den Gesetzesbeschluss wird nur die Tür für den Landesgesetzgeber geöffnet. Die Vorbereitungsarbeiten in den Ländern sind sehr weit gediehen. Wir haben unseren Gesetzentwurf bereits in der Anhörung. Ich denke, es könnte ein **guter Wettbewerb unter den Ländern** stattfinden, welches Schlichtungsmodell das beste ist. In den Ländern gibt es unterschiedliche Strukturen. Ich weiß, in den norddeutschen Ländern wird man auf Schiedsleute setzen. Wir in Bayern setzen auf **Notare und Rechtsanwälte als professionelle Schlichter**. Ich schlage vor, einige Jahre abzuwarten und dann zu sehen, welches Modell im Blick auf eine allgemeine Anwendung das bessere ist.

Ich wiederhole: Dies ist nur ein sehr kleiner Schritt zur Reform der Ziviljustiz. Es werden noch weitaus mehr Schritte folgen müssen. Ich darf für Bayern ankündigen: Wir werden jeden der Schritte, die vorgeschlagen werden, objektiv, aber kritisch betrachten und uns dann eine Meinung dazu bilden. Für heute möchte ich ankündigen, dass wir dem Gesetz zustimmen werden. – Ich bedanke mich.

**Präsident Roland Koch:** Vielen Dank, Herr Minister Dr. Weiß!

Jetzt hat Herr Minister Walter (Schleswig-Holstein) das Wort.

(B) **Gerd Walter** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich glaube, mit diesem Gesetz wird in der Tat ein wichtiger Schritt unternommen, um einerseits die Justiz zu entlasten und andererseits auf einem abgegrenzten Feld ein bisschen weniger Staat und vielleicht ein bisschen mehr Bürgergesellschaft zu erreichen. Wir registrieren bei uns **in Schleswig-Holstein jährlich rund 50 000 neue zivilrechtliche Verfahren. Bundesweit** wächst die Zahl zivilrechtlicher Verfahren jährlich um rund **2 Millionen**. Darunter sind sehr viele Bagatellfälle; darauf hat der bayerische Kollege hingewiesen. Man hat manchmal den Eindruck, dass aus der Nation der Dichter und Denker so etwas wie ein Volk von Prozesshanseln geworden ist und dass die Fähigkeit, Konflikte innergesellschaftlich zwischen Streitparteien zu lösen, in dieser Republik weitestgehend abhanden gekommen ist.

Das zeigt sich übrigens auch an **internationalen Vergleichen**. In **Holland** ist, gemessen an der Bevölkerungszahl, nur ein Bruchteil dieses jährlichen Zuwachses an zivilrechtlichen Streitigkeiten zu verzeichnen. In der Bundesrepublik Deutschland entfallen auf 100 000 Einwohner rund 28 Richter; in Holland entfallen auf 100 000 Einwohner rund sechs Richter. Das muss Gründe haben, meine Damen und Herren. Einer der Gründe ist, dass wir uns angewöhnt haben, alle möglichen Streitigkeiten, eben auch Bagatellstreitigkeiten in zivilrechtlichen Auseinandersetzungen, nicht innerhalb der Gesellschaft, sondern am Ende vor Gericht auszutragen.

Die **Funktionsfähigkeit** der Gerichte, **der Justiz** insgesamt, die häufig angemahnt wird, kann wesentlich gestärkt werden, wenn wir diese von vermeidbarer Inanspruchnahme freihalten. Das gilt insbeson-

(C) dere für geringfügige Streitigkeiten und Streitigkeiten unter Nachbarn, die, jedenfalls bei uns, mittlerweile rund 40 % der Arbeitsbelastung eines Zivildezernats an einem Amtsgericht ausmachen. Wenn es gelänge, einen Teil dieser Streitfälle außergerichtlich zu lösen, erzielten wir in der Tat einen **durchgreifenden Entlastungseffekt**.

Aber es geht auch darum, dass wir damit generell einen **Beitrag zu einer vernünftigeren Streitkultur** in einer Gesellschaft **leisten**, die es sich angewöhnt hat, die Lösung ihrer Probleme überwiegend an den Staat und seine Institutionen zu delegieren – übrigens nicht nur in diesem Bereich, sondern auch auf vielen anderen Feldern. Gerade Justiz und Polizei sind in hohem Umfang davon betroffen, wenn wir beispielsweise an die Diskussionen über **wachsende Gewaltbereitschaft unter Jugendlichen** denken. Polizei und Justiz müssen natürlich darauf reagieren. Aber wir sollten auch sagen: Eine Gesellschaft, die tagtäglich Gewalt im Fernsehen zulässt, darf sich am Ende nicht darüber wundern, dass Gewalt nicht nur konsumiert, sondern eben auch praktiziert wird. Das heißt, die **Gesellschaft selbst hat eine Mitverantwortung** dafür, wie mit bestimmten Phänomenen umzugehen ist. Das gilt erst recht, wenn es sich um Bagatellstreitigkeiten unter Angehörigen dieser Gesellschaft handelt. Ein vernünftiges Gespräch unter Einschaltung eines neutralen Dritten wirkt am Ende manchmal Wunder. Im Übrigen trägt ein außergerichtlicher Vergleich im Zweifelsfall mehr zum Rechtsfrieden bei als eine streitige Entscheidung.

(D) Es ist absolut klar, dass wir dafür in erheblichem Umfang werben und deutlich machen müssen, dass das nicht nur ein Trick zur Sanierung der Justiz ist, sondern ein Stück **verwirklichter Bürgergesellschaft** sein kann. Wir werden für dieses Instrument Akzeptanz erzeugen müssen. Die Tatsache, dass der Bund es uns überlässt, in welcher Form wir das in den Ländern durchführen, lädt in der Tat zu einer Art **Wettbewerb um die besten Lösungen** ein. Auch wir werden in diesem Zusammenhang nicht nur auf das Institut des Schiedsamtes setzen, das in der Vergangenheit leider viel zu wenig in Anspruch genommen worden ist. Darüber hinaus werden **Schiedsstellen** der Kammern, der Verbraucherberatung sowie des Kfz-Handwerks und natürlich auch Rechtsanwälte und Notare eine Rolle spielen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass dies nur ein erster, wenngleich wichtiger Schritt auf dem Wege zu durchgreifenderen Reformen in der Justiz und für die Justiz sein kann. Ich glaube, auch vor dem Hintergrund der Vorschläge, die die Bundesjustizministerin in der Zwischenzeit auf den Tisch gelegt hat, können wir dabei ein gutes Stück vorankommen, wenn wir die gesamte Diskussion konstruktiv begleiten.

Ich weise darauf hin, dass auf einer Veranstaltung, die in den letzten Tagen stattfand, der **Vorsitzende des Deutschen Richterbundes** sehr eindrücklich appelliert hat, „die Gesamtdebatte nicht in defensiver, sondern in offensiver Haltung zu führen mit dem Ziel, tatsächlich etwas neu gestalten zu wollen, um zu verhindern, dass es bei der seit langem eingerisse-

**Gerd Walter** (Schleswig-Holstein)

- (A) nen Unart bleibt, alle paar Jahre eine so genannte Entlastungsnovelle im Zivilrecht zu produzieren, die nichts bringt außer statistischer Kosmetik“. Ich habe den Worten des Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes nichts hinzuzufügen.

Wir machen heute hier einen ersten Schritt, dem, so hoffe ich jedenfalls, weitere deutliche Schritte folgen werden. – Schönen Dank für die Aufmerksamkeit.

**Präsident Roland Koch:** Vielen Dank!

Das Wort hat jetzt Herr Parlamentarischer Staatssekretär Professor Dr. Pick aus dem Bundesministerium der Justiz.

**Prof. Dr. Eckhart Pick,** Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich freue mich über die Übereinstimmung in der Beurteilung dieses in der Tat ersten Schrittes zu einer echten Reform der Verfahren sowohl auf der zivilrechtlichen als auch auf der strafprozessualen Seite, den die Bundesregierung vorhat.

Die Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung ist damit ein wesentliches Ziel der Rechtspolitik der Bundesregierung. Meine Vorredner haben es schon betont: Die außergerichtliche Streitbeilegung kann nicht nur einen Beitrag leisten zu der dringend geforderten **Entlastung der Ziviljustiz**. Sie kann vielmehr in dafür geeigneten Bereichen eher und besser **Rechtsfrieden zwischen den streitenden Parteien schaffen**. Die Bundesregierung hat deswegen von Anfang an den auf einem Vorschlag des Bundesrates beruhenden § 15 a EGZPO unterstützt.

- (B) Die darin vorgeschlagene **Öffnungsklausel** zu Gunsten der Bundesländer **bietet ausreichend Flexibilität**, um vielfältige Wege für künftige Überlegungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung zu ermitteln. Da sich fast alle Länder in diesem Bereich experimentierfreudig zeigen, verspreche ich mir viel von der Umsetzung dieser Regelung. Es ist von Wettbewerb die Rede gewesen, und ich denke, es ist auch eine **Stärkung des Föderalismus**, wenn man den Ländern Gelegenheit gibt, in eigener Verantwortung neue Wege zu beschreiten.

Die Bundesregierung betrachtet das Gesetz als **erste Stufe der Justizreform**, die nach unserer Auffassung zu mehr Bürgernähe, zu mehr Effizienz und auch zu mehr Transparenz in der deutschen Justiz führen soll; einer Justiz, an die in den kommenden Jahren übrigens zusätzliche und erhöhte Ansprüche gestellt werden: Der **Ausbau eines einheitlichen europäischen Rechtsraums** und die zunehmende Bedeutung der europäischen Gerichtsbarkeit werden auch für die Justiz in unserem Land Folgen haben.

Die **nächste Stufe der Justizreform**, meine Damen und Herren, wird die **Rechtsmittelreform in Zivilsachen** bilden, zu der das Bundesministerium der Justiz in wenigen Wochen einen Entwurf vorlegen wird. Die Grundkonzeption dieser Reform ist bereits in dem von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorgeleg-

ten Bericht an die letzte Justizministerkonferenz in Baden-Baden enthalten. Dieser Bericht – das freut uns sehr – ist von den Landesjustizministerinnen und -ministern einhellig gebilligt worden.

Das Reformkonzept basiert auf folgenden Grundüberlegungen: Wir werden davon absehen – Herr Walter hat es schon dargestellt –, durch ein weiteres Drehen an der Streitwertschraube die Rechtsmittelmöglichkeiten weiter zu verschlechtern. Die bisherige Philosophie der Entlastungs- und Vereinfachungsgesetze ist nach unserer Auffassung gescheitert. Die Sparschwinge sind allerdings nicht die Triebfeder unserer Überlegungen. Vielmehr soll der Umbau der Justiz den Ländern Gelegenheit geben, im Rechtsmittelbereich nicht mehr benötigtes Personal zur Stärkung der ersten Instanz einzusetzen.

Hauptziel des Reformansatzes ist aber nicht nur die personelle, sondern auch die inhaltliche **Stärkung der ersten Instanz**.

Weitere wesentliche Ziele sind die **Erweiterung der Zugangschancen zum Rechtsmittel** und die **Übersichtlichkeit des Instanzenzuges**. Der bisherige zweigliedrige Rechtsmittelzug zwischen Amts- und Landgericht soll ebenso entfallen wie Sonderrechtsmittel; denken Sie an die Divergenzberufung oder an den Rechtsentscheid in Mietsachen.

Bei der Funktion der Rechtsmittel soll klar differenziert werden: Durchsetzung der Einzelfallgerechtigkeit im Berufungsverfahren und Wahrung der Rechtseinheit und Rechtsfortbildung im Revisionsverfahren.

Schließlich soll – ein weiteres Hauptziel – den Gerichten die Möglichkeit eingeräumt werden, durch **vereinfachte Erledigungsmöglichkeiten** in Fällen aussichtsloser Rechtsmittel ihre Arbeitskapazität so einzusetzen, dass sie sich den rechtlich und tatsächlich schwierigen Fällen mit der erforderlichen Intensität zuwenden können.

Der Bundesrat, meine Damen und Herren, ist weiterhin in diese Reformüberlegungen eingebunden. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird auf ihrer nächsten Sitzung bereits über erste Rohformulierungen des Entwurfs einer Rechtsmittelreform beraten können. Sie werden sich davon überzeugen können, dass die vom Bundesministerium der Justiz entwickelte Neukonzeption des Rechtsmittelrechts in Zivilsachen den Zielkonflikt zwischen knappen Ressourcen auf der einen Seite und notwendiger Modernisierung der Justiz auf der anderen Seite lösen wird. – Ich bedanke mich.

**Präsident Roland Koch:** Vielen Dank! – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Eine Ausschussempfehlung oder ein **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** liegt nicht vor.

Dann stelle ich fest, dass der Bundesrat einen solchen Antrag **nicht stellt**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Um-

(C)

(D)

Präsident Roland Koch

(A) **druck Nr. 9/99\***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

**6, 7, 13 bis 21, 24 bis 27, 29, 32, 33 und 35 bis 39.**

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Dann ist es so **beschlossen.**

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 8** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung des Artikels 125 a Abs. 2 des Grundgesetzes** – Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen – (Drucksache 77/98)

Dazu habe ich zunächst die Wortmeldung von Herrn Staatsminister Bocklet (Bayern).

**Reinhold Bocklet** (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Modernisierung des deutschen Föderalismus steht seit geraumer Zeit auf der Tagesordnung auch hier im Bundesrat. In der Diskussion über leistungs- und zukunftsfähige föderale Strukturen sind wir an einem Scheideweg angelangt. Das klingt dramatisch; aber bei der heutigen Beratung des Gesetzentwurfs zur Umsetzung des Artikels 125 a Abs. 2 Grundgesetz geht es ja nicht nur um die Rückholung von Gesetzgebungskompetenzen an die Länder. Es geht auch um eine **politische Richtungsentscheidung.**

(B) Mit dem heutigen Beschluss treffen wir eine wichtige Vorentscheidung darüber, welchen Kurs wir in Zukunft bei der Reform der föderalen Ordnung steuern wollen: Wollen wir die Länder gegen die **Gefahren einer fortschreitenden Zentralisierung und Internationalisierung** stärken? Wollen wir einen kräftigen Föderalismus mit selbstbewussten und leistungsfähigen Ländern als Partner des Bundes? Wollen wir einen Föderalismus in Deutschland, wie er vom Grundgesetz ursprünglich vorgesehen war und der auch den Namen verdient, den er trägt? Oder wollen wir dem Abfluss von eigenständigen Länderkompetenzen nach Berlin und Brüssel tatenlos zusehen oder gar selbst mitwirken und Gefahr laufen, zu „hochpotenzierten Selbstverwaltungskörperschaften“ herabzusinken?

**Über die Notwendigkeit einer Reform**, einer Modernisierung **der föderalen Strukturen** in unserem Land **besteht**, wie ich es sehe, unter den meisten Ländern und auch beim Bund **grundsätzliche Übereinstimmung.**

Die Ministerpräsidenten der Länder kamen auf ihrer Jahreskonferenz im Dezember 1998 in Potsdam überein, die bundesstaatliche Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmeverteilung einer umfassenden Überprüfung mit dem Ziel einer Modernisierung zu unterziehen. Der Vorschlag wurde mit dem Bundeskanzler erörtert und führte einvernehmlich zur **Einsetzung einer länderoffenen Regierungskommission**, die sich mit der Frage der Neuordnung der Aufgaben-

verteilung und der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern befassen soll. Die Bürger und Bürgerinnen draußen – und nicht nur sie – verbinden mit der Einsetzung dieser Kommission die Hoffnung, dass die Politik den festen Willen hat, die Reform der föderalen Strukturen in Deutschland anzupacken und zu positiven Ergebnissen zu führen. (C)

Die Arbeiten der Kommission haben unmittelbar mit dem Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs nichts zu tun. Ein Konsens über den Gesetzentwurf, den Baden-Württemberg, Bayern und Hessen – damals unter dem heutigen Bundesfinanzminister Eichel noch SPD-regiert – im Januar 1998 gemeinsam einbrachten, heute wäre aber ein großer Schritt hin zur Revitalisierung des Föderalismus. Eine Entscheidung zu Gunsten des ursprünglichen Gesetzentwurfs wäre ein erster „Ruck“, wäre der Ansatz zu einem „großen Wurf“ in der Föderalismusdebatte.

Ein Konsens würde den Willen der Länder deutlich machen, ihre politische Zukunft wieder stärker eigenverantwortlich in die Hände zu nehmen. Die Rückverlagerung substanzieller Gesetzgebungskompetenzen würde die **politische Handlungsfähigkeit der Länder**, vor allem der Länderparlamente, wieder **kräftigen**. Die Rückholung von Zuständigkeiten in der Gesetzgebung wäre ein erster Schritt hin zu einer **Entflechtung des Kompetenzdickichts zwischen Bund und Ländern** und damit zu einer Offenlegung und größeren Transparenz der politischen Verantwortlichkeit.

Die **Grundgesetzänderung von 1994** hat uns die Mittel in die Hand gegeben, Gesetzgebungsrecht an die Länder zurückzuholen. Um das föderale Prinzip in der Bundesrepublik Deutschland zu stärken, hat der Gesetzgeber 1994 unter anderem die **Artikel 72 Abs. 2 und 75 Grundgesetz neu gefasst**. Die beiden Artikel waren das Einfallstor des Bundes, den Ländern – teilweise durchaus im Einvernehmen mit ihnen – Kompetenzen im Bereich der konkurrierenden und der Rahmengesetzgebung zu nehmen und an sich zu ziehen. Mit der Neuregelung von 1994 kann der Bund nur noch dann von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch machen, wenn und soweit die **Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse** im Bundesgebiet oder die **Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit** eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. (D)

Das Recht, das auf Grund des Artikels 72 Abs. 2 Grundgesetz nach der bis zum 15. November 1994 geltenden Fassung erlassen worden ist, gilt nach Artikel 125 a Abs. 2 Grundgesetz als Bundesrecht weiter. Durch Bundesrecht kann jedoch bestimmt werden, dass es durch Landesrecht ersetzt wird.

Wir müssen uns bewusst machen: Über 40 Jahre sind Gesetzgebungsrechte von den Ländern an den Bund gegangen. Jetzt bietet sich erstmalig die Chance, die Richtung umzukehren und Kompetenzen vom Bund an die Länder zurückzuholen.

Von dieser Möglichkeit der Rückholung müssen die Länder Gebrauch machen. Sie müssen es jedoch von sich aus und aktiv tun. Weder Bundesregierung noch Bundestag haben ein größeres Interesse daran,

\*) Anlage 1

**Reinhold Bocklet** (Bayern)

- (A) aus freien Stücken Bundesrecht in nennenswertem Umfang den Ländern zur Abänderung zu überlassen. Jedenfalls sind weder Bundestag noch Bundesregierung in dieser Hinsicht initiativ geworden. Das gilt völlig unabhängig von der parteipolitischen Konstellation.

Bayern, Baden-Württemberg und Hessen haben deshalb gemeinsam dem Bundesrat den bereits zitierten Gesetzentwurf vorgelegt. Der Entwurf sieht eine **Rückübertragung von Zuständigkeiten** in wichtigen Bereichen der Gesetzgebung vor, etwa **im Krankenhausfinanzierungsgesetz, beim Baugesetzbuch, beim Versammlungsrecht, beim Bundessozialhilferecht** oder **im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit**.

Mit der Rückholung dieser Bereiche können wir dem seit Jahren allseits beklagten Schwinden der Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder konkret entgegenzutreten.

Die **Fachausschüsse des Bundesrates** haben den gemeinsamen Entwurf bereits Anfang 1998 und vor wenigen Wochen, im September, beraten. Leider haben sie eine Einbringung dieser Initiative in wesentlichen Punkten mehrheitlich abgelehnt. Ich bedauere das.

- (B) In den Beratungen hat sich offenbar **vielfach die Fachseite durchgesetzt**. Ich sehe durchaus die Bedeutung fachlicher Argumente bei der Ausarbeitung des materiellen Inhalts von Gesetzen. Selbstverständlich müssen dort fachliche Aspekte Vorrang haben. Doch die rein fachlichen Erwägungen haben den Blick auf die politische Tragweite des Gesamtvorschlags offenbar verstellt.

Die Entscheidung, ob die Länder in bestimmten Bereichen die Gesetzgebungszuständigkeit zurückhalten sollten, ist zuallererst eine politische Frage. Die Frage ist doch: Wollen wir Zuständigkeiten zurückhaben? Erst wenn diese Frage bejaht ist, kann man sich über die inhaltliche Ausgestaltung des Gesetzes Gedanken machen. Die **Rückübertragung von Gesetzgebungskompetenzen** auf die Länder, über die wir heute befinden, **eröffnet jedem Land eigenverantwortlichen Gestaltungsspielraum**. Jedes Land kann für sich entscheiden, ob von den neuen Kompetenzen überhaupt Gebrauch gemacht werden soll, und dann gegebenenfalls aus eigener Sicht die fachlich beste Lösung selbst entwickeln. Deshalb sollten wir die Möglichkeit, Gesetzgebungsrechte vom Bund zurückzuholen, offensiv nutzen.

Eine Ablehnung des gesamten Paketes oder seiner wesentlichen Bestandteile durch den Bundesrat heute hätte weitreichende Folgen. Es würde eine entscheidende Gelegenheit verpasst, die Position der Länder im Verfassungsgefüge zu stärken und damit den für die politische Zukunft und Stabilität unseres Landes existenziell wichtigen **Föderalismus wieder fester zu verankern**. Auch die politische Glaubwürdigkeit der Länder würde unter einer Ablehnung leiden. Unsere immer wieder geleisteten Treueschwüre für einen vitalen Föderalismus würden als Sonntagsreden entlarvt.

(C) Im Interesse der Länder, aber auch im Interesse der Länderparlamente und im Interesse der Bürger in unseren Ländern appelliere ich an Sie, bei den anstehenden Entscheidungen über den Gesetzentwurf zu einem für alle Seiten tragfähigen Konsens zu finden. Wir müssen heute einen ersten gemeinsamen Schritt zur Modernisierung unserer föderalen Ordnung tun. Weitere werden folgen. Heute geht es darum, den Anfang zu machen. Der Beschluss, den wir heute fassen, ist ein wichtiges Signal für die Modernisierung der föderalen Strukturen in unserem Land, ein Lackmusest für den Selbstbehauptungswillen der Länder und ein Zeichen der Reformfähigkeit unseres Gemeinwesens.

**Präsident Roland Koch:** Vielen Dank!

Das Wort hat nun Herr Minister Dr. Schäuble (Baden-Württemberg).

**Dr. Thomas Schäuble** (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bei der vorliegenden Bundesratsinitiative von Bayern, Hessen und Baden-Württemberg geht es nicht in erster Linie darum, welches Detail an Gesetzgebungskompetenz wir jetzt in die Länder zurückführen. Es geht, wie Kollege Bocklet völlig zu Recht gesagt hat, um eine politische Richtungsentscheidung. Es geht, sehr klar gesagt, um die Frage, ob wir den **zentralistischen Tendenzen** in unserem Staat nun **begegnen** wollen oder nicht.

- (D) In letzter Zeit hat sich das **Schlagwort „Wettbewerbsföderalismus“** herauskristallisiert: Ich glaube, wir brauchen nicht davor zu erschrecken. Wir brauchen auch nicht die Sorge zu haben, dass vermeintlich schwächere Länder dabei unter die Räder kommen. Dagegen baut richtigerweise bereits das Grundgesetz verschiedene Barrieren auf, etwa mit dem Sozialstaatsprinzip oder auch mit der klaren Aussage, dass gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland bestehen müssen. Das Wort „Wettbewerbsföderalismus“ ist eo ipso schon ein Pleonasmus. Zum Föderalismus gehört Wettbewerb hinzu. Sonst hätte man gleich einen Zentralstaat konstruieren können.

Eigentlich zeigen doch alle Erfahrungen, dass ein **fairer Wettbewerb** am Ende allen nützt, indem alle durch den Wettbewerb eben auch besser werden. Wenn die Bürger durch eine Stärkung der Landeskompetenzen die Landespolitik vielleicht noch stärker wahrnehmen als bisher, wird dies am Ende auch dazu führen, dass die Landespolitik bessere Ergebnisse zeitigt. Ich könnte mir vorstellen, dass die Wahlen dann noch mehr qualitätssteuernde Wirkung haben. Es braucht sich also nicht zu wiederholen, dass bei einer Landtagswahl sozusagen die entscheidende Frage ist, wer Kanzlerkandidat einer bestimmten Partei wird.

Der Bundesrat ist natürlich ein Bundesorgan. Herr Kollege Bocklet, in einem Punkt darf ich Ihre Ausführungen ergänzen: Wir müssen schon feststellen, dass nicht nur der Bundestag und die Bundesregierung eine Stärkung der Kompetenz der Länder eigentlich nicht so recht wollen. Wenn wir ehrlich sind, muss

**Dr. Thomas Schäuble** (Baden-Württemberg)

(A) dieser Vorwurf wohl auch an die Adresse des Bundesrates gerichtet werden. Der Bundesrat ist, wie gesagt, ein Bundesorgan. Aber seine Mitglieder sind Vertreter der Landesregierungen. Daraus ergibt sich ein Zwiespalt. Ich ziehe für mich daraus die Schlussfolgerung: Wir sollten jedenfalls in den unitarischen Tendenzen nicht noch den Bundestag übertreffen.

Ich erinnere – das eine oder andere Mitglied des Bundesrates war damals dabei – an die **Gemeinsame Verfassungskommission des Bundestages und des Bundesrates** zur Novellierung unseres Grundgesetzes. Die Vertreter des Bundesrates in der Gemeinsamen Verfassungskommission haben wirklich darum gekämpft, dass die Kompetenzen der Länder, gerade die Gesetzgebungskompetenzen, gestärkt werden. Es gab damals ein hartes Ringen mit den übrigen Mitgliedern der Gemeinsamen Verfassungskommission und auch mit der Bundesregierung z.B. um die Frage, ob das Gebrauch-Machen von der Kompetenz auf dem Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung stärker einzuschränken sei, als dies bislang der Fall war.

Es gab auch ein hartes Ringen, ehe wir zu dem heutigen Artikel 125 a Grundgesetz gekommen sind. Ich darf daran erinnern, dass die Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat einstimmig einen Artikel 125 a vorgeschlagen hat, der es den Ländern – im Vergleich zu dem heutigen Artikel 125 a – wesentlich erleichtert hätte, von ihrer Gesetzgebungskompetenz stärker Gebrauch zu machen. Insofern sollten wir bei unserer Entscheidung, wie weit wir heute gehen wollen, auch daran denken, was wir damals in der Gemeinsamen Verfassungskommission übereinstimmend erarbeitet und dann auch vorgeschlagen haben.

(B)

Im Übrigen: Wenn immer wieder mit Recht gesagt wird, dass das **Subsidiaritätsprinzip** insbesondere im Verhältnis zur Europäischen Union auch wirklich angewandt werden müsse, dann gilt der gleiche Gedanke doch selbstverständlich auch im Verhältnis des Bundes zu den Ländern.

Es liegt in der Natur der Sache – diese Fragen werden in naher Zukunft auch in der politischen Diskussion bestimmend sein –, dass es zu unerbittlich harten Streitereien kommt, wenn es um die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern oder auch unter den Ländern geht. Aber bei dem heutigen Thema geht es darum nicht. Bei dem heutigen Thema geht es vielmehr schlicht und ergreifend um die Frage: Wollen wir die Landeskompentenzen bei der Gesetzgebung wenigstens ein klein bisschen mehr stärken als bisher, um dadurch auch **Chancen auf Kreativität** zu eröffnen?

Niemand kann doch etwas dagegen haben, wenn beispielsweise das Land Baden-Württemberg ausprobieren will, ob das **Handelsregister** statt von den Justizbehörden etwa von einer Industrie- und Handelskammer oder von einer Handwerkskammer geführt werden kann. Warum eigentlich nicht?

Ich stelle rückblickend fest: Eigentlich alle Ländervertreter führen seit Jahren in den üblichen Sonntagsreden ständig Klage darüber, dass der Bund viel zu stark von der Zuständigkeit auf dem Gebiet der

konkurrierenden Gesetzgebung Gebrauch gemacht und damit im Laufe der Zeit sozusagen fast alle Gesetzgebungskompetenzen an sich gezogen habe. Wenn ich an diese von den Landespolitikern permanent geführte Klage erinnere, dann meine ich, es wäre geradezu absurd, wenn wir von dieser kleinen Chance, die durch die Bundesratsinitiative von Bayern, Hessen und Baden-Württemberg eröffnet worden ist, nicht Gebrauch machten. In diesem Zusammenhang möchte ich ein Wort des letzten sächsischen Königs abwandeln: Ihr seid mir scheene Föderalisten! – Danke.

**Präsident Roland Koch:** Vielen Dank!

Das Wort hat jetzt Herr Minister Jacoby aus dem Saarland.

**Peter Jacoby** (Saarland): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die neu im Amt befindliche Saarländische Landesregierung, die Regierung eines kleinen, mit besonderen Herausforderungen befassten Bundeslandes, greift das Thema „Wettbewerbsföderalismus“ aufgeschlossen und interessiert auf. Das Thema „Modernisierung und Neuausrichtung der bundesstaatlichen Ordnung“ steht auch aus unserer Sicht auf der politischen Tagesordnung. Ich möchte allerdings darauf hinweisen, dass Voraussetzung für Wettbewerb Chancengleichheit, **vergleichbare Startchancen** sind, die uns in die Lage versetzen, den angestrebten und beabsichtigten Wettbewerb anzunehmen und offensiv zu gestalten. Das heißt für uns: Wettbewerb ja, gleiche Startchancen ebenfalls ja! Startchancen müssen in der einen oder anderen Region weiter erarbeitet werden, und das wollen wir tun.

(D)

Im Übrigen stellt sich nach unserem Dafürhalten im Blick auf die betreffenden und zu regelnden Fragen im engeren Sinne – sie sind Gegenstand der heutigen Tagesordnung – im Einzelfall immer die Frage, ob die jeweils beabsichtigte Stärkung der föderalen Struktur den Verzicht auf bundeseinheitliche Rechtsverhältnisse rechtfertigt. Wir sind der Auffassung, dass das eine **Abwägungsfrage im Einzelfall** ist. So kann man einerseits durchaus der Meinung sein, dass die Länder z.B. den Grundbetrag der Sozialhilfe selbst festlegen sollten oder dass eine Öffnung des Baurechts für mehr Gesetzgebungszuständigkeit der Länder sinnvoll sei, andererseits Öffnungsklauseln in anderen Bereichen mit Skepsis oder gar mit Ablehnung begegnen.

Vor diesem Hintergrund hat das **Saarland** zu Artikel 19 einen **Antrag** auf Streichung vorgelegt. Diesen Antrag möchte ich kurz begründen.

Die in Artikel 19 aufgeführten Bestimmungen des **SGB V** regeln gegenwärtig bundeseinheitlich, unter welchen Voraussetzungen z.B. die Zulassung von Krankenhäusern, Reha-Kliniken, Heil- und Hilfsmittelerbringern zu erfolgen hat. Zurzeit gibt es rund 600 gesetzliche Krankenkassen, die bei ihrem Vertragsgeschehen eine einzige – ich wiederhole: eine einzige! – bundeseinheitliche Vorschrift beachten müssen. Sollten nun die vorgeschlagenen Änderun-

**Peter Jacoby** (Saarland)

- (A) gen des SGB V so in Kraft treten, wäre es zumindest theoretisch möglich, dass es zu jeder einzelnen Zulassungsvorschrift **16 unterschiedliche Landesregelungen** gibt. Wir sind der Meinung, dies würde das Vertragsgeschehen extrem bürokratisch, aufwändig, nicht mehr nachvollziehbar und auch nicht mehr handelbar machen.

Sie alle wissen, dass die **Verwaltungskosten der gesetzlichen Krankenversicherung** gegenwärtig Gegenstand der öffentlichen Diskussion sind. Die vorgesehene **Regionalisierung der Strukturen** würde im Ergebnis zu einer **Zersplitterung der Versorgungs- und Vertragsstrukturen** führen, die einen höheren Verwaltungsaufwand bedingen würde. Bei der gegenwärtigen Finanzlage der gesetzlichen Krankenversicherung kann dies im Grunde genommen nicht verantwortet werden.

Zudem befürchten wir, dass die vorgesehenen Regelungen den Forderungen nach einer Regionalisierung des Beitragssatzes bei bundesunmittelbaren Kassen und der Abschaffung oder der Regionalisierung des Risikostrukturausgleiches Vorschub leisten. Auch deswegen sprechen wir uns dagegen aus.

Natürlich verschließt sich die Saarländische Landesregierung nicht einer Diskussion über ein effizienteres und qualitätsgesichertes Gesundheitssystem unter Berücksichtigung regionaler Verantwortung. Auch die Bundesregierung hat eine umfassende Reform des Organisationsrechts als erforderlich bezeichnet. Aber einzelne Punkte aus einem vielfältigen rechtlichen Beziehungsgeflecht herauszugreifen und vorab einer isolierten Lösung zuzuführen, hält die Saarländische Landesregierung für nicht opportun.

(B)

Ich bitte Sie daher, unserem Antrag auf Streichung von Artikel 19 zuzustimmen. – Vielen Dank.

**Präsident Roland Koch:** Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 542/99 und Landesanträge in den Drucksachen 542/1 bis 5/99 vor.

Sachsen beantragt in Drucksache 542/5/99, eine Entscheidung in der Sache zu vertagen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist zu wenig.

Damit ist beschlossen, die Entscheidung nicht zu vertagen, und wir kommen zur Abstimmung in der Sache.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich jetzt zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 3 und 4.

Ziffer 5! Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

Jetzt bitte ich um das Handzeichen für den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 542/3/99! – Das ist die Mehrheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen: (C)

Ich bitte um das Handzeichen für Ziffer 9. – 34 Stimmen; das ist eine Minderheit.

Ziffer 10! – 38 Stimmen; das ist die Mehrheit.

Ziffer 11! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 14! Wer stimmt zu? – 38 Stimmen; das ist die Mehrheit.

Die Anträge von Rheinland-Pfalz in Drucksache 542/1/99 und des Saarlandes in Drucksache 542/4/99 sind in ihrer Zielrichtung identisch. Ich rufe sie deshalb gemeinsam auf und bitte um das Handzeichen. – 38 Stimmen; auch das ist die Mehrheit.

Wir kommen erneut zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 17! – 31 Stimmen; das ist eine Minderheit.

Dann bitte ich um das Handzeichen zum Antrag Schleswig-Holsteins in der Drucksache 542/2/99. – 36 Stimmen; das ist die Mehrheit.

Ich bitte nun um das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt nunmehr der **Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag in der soeben angenommenen Fassung** zu? – Das ist mit Mehrheit so **beschlossen**.

Herr **Staatsminister Reinhold Bocklet** (Bayern) wird, wie vereinbart, **zum Beauftragten bestellt**.

(D)

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 10** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Fortentwicklung der Altersteilzeit** (Drucksache 495/99)

Dazu hat sich Frau Parlamentarische Staatssekretärin Mascher aus dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu Wort gemeldet.

**Ulrike Mascher**, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Bundesregierung will das Altersteilzeitgesetz, das in seiner Grundstruktur seit 1996 in Kraft ist, fortentwickeln. Wir wollen Altersteilzeit fördern, um mehr Arbeitslosen als bisher eine neue Chance zu geben. Dazu wollen wir bestehende Hemmnisse und bürokratische Überregulierung bei der Altersteilzeit beseitigen und dafür sorgen, dass möglichst viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sie in Anspruch nehmen.

Die Altersteilzeit hat die früher übliche Frühverrentungspraxis zu Lasten der Sozialversicherung abgelöst. Gemeinsames Ziel von Bundesregierung, Sozialpartnern und Parlament war es, einen **gleitenden Übergang vom Arbeitsleben in den Ruhestand** zu ermöglichen und dies zu fördern, wenn die frei gewordene Stelle mit einem Arbeitslosen wieder besetzt wird.

Dieser Gedanke war und ist richtig. Bei den Gesprächen im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit ist jedoch eines deutlich ge-

**Parl. Staatssekretärin Ulrike Mascher**

(A) worden: Nach Ansicht der Praktiker verhindern bestehende rechtliche Regelungen, dass Altersteilzeit stärker in Anspruch genommen wird. Es galt also, die Altersteilzeit so weiterzuentwickeln, dass sie künftig besser genutzt werden kann.

Dabei bleibt als Voraussetzung zwingend, dass die sozialen Sicherungssysteme finanziell nicht überfordert werden. Vor allem dürfen wir den **eigentlichen Förderungszweck der Altersteilzeit** nicht in Frage stellen: die Öffnung von Beschäftigungsperspektiven für sonst arbeitslose Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Bundesregierung und Sozialpartner waren sich deshalb einig, dass eine Förderung durch die Bundesanstalt auch in Zukunft nur dann erfolgen soll, wenn die Altersteilzeit Beschäftigung schafft.

Das dritte Spitzengespräch im **Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit** im Juli hat **konkrete Ergebnisse** gebracht. Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den Sozialpartnern beschlossen, dass die Altersteilzeit entlang den genannten Grundlinien weiterentwickelt werden soll. Konkret bedeutet dies zweierlei: Das geltende Recht wird vereinfacht, und der Anwendungsbereich wird auf Teilzeitbeschäftigte erweitert.

Mit dieser Öffnung des Gesetzes kommen wir den Forderungen von vielen Teilzeitbeschäftigten – das sind vor allem Frauen – nach. Wir berücksichtigen damit die große Gruppe von Personen, die bisher keine Altersteilzeit in Anspruch nehmen konnten.

(B) Der **Wechsel in Altersteilzeit** soll künftig **auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern möglich** sein, **die bereits teilzeitbeschäftigt sind**. Sie sollen dazu – wie Vollzeitbeschäftigte – ihre bisherige Arbeitszeit halbieren. Auch nach der Verminderung ihrer Arbeitszeit sollen sie **voll versicherungspflichtig**, also nicht nur geringfügig beschäftigt sein.

Damit stellen wir Teilzeitbeschäftigte Vollzeitbeschäftigten gleich und erweitern den Kreis derjenigen, die früher aus dem Erwerbsleben ausscheiden können. Gleichzeitig schaffen wir einen Anreiz, neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen. Diese Neuregelung entspricht – das möchte ich deutlich wiederholen – den Wünschen von vielen teilzeitbeschäftigten älteren Frauen, die sich noch von der Altersteilzeit ausgeschlossen sehen.

Der zweite Punkt betrifft die **Erleichterungen bei der Wiederbesetzung**. Die Wiederbesetzung ist die wichtigste Voraussetzung für die Förderung durch das Arbeitsamt. Hierbei sollen folgende Erleichterungen geschaffen werden:

Wenn für den ausscheidenden Beschäftigten ein Arbeitsloser oder ein neu Ausgebildeter unmittelbar eingestellt wird, dann ist die Förderung unproblematisch. In der Praxis ist dies aber häufig nicht der Fall. Deshalb müssen umfangreiche Wiederbesetzungsketten nachgewiesen werden – mit einem erheblichen Aufwand für die Betriebe.

Künftig wird dieser Nachweis bei Wiederbesetzungen im gleichen Bereich eines Betriebes erleichtert. So soll der minutiöse Nachweis aller Glieder einer

Kette nicht mehr zwingend erforderlich sein, die bei der Umsetzung zwischen den in Altersteilzeit gehenden Mitarbeitern und den neu eingestellten Mitarbeitern eine Rolle spielen. Es reicht aus, wenn für einen in Altersteilzeit gehenden Mitarbeiter ein anderer Mitarbeiter in seinen Aufgabenbereich nachrückt und im gleichen Funktionsbereich des Unternehmens – z. B. in der Produktion oder im Vertrieb – ein neuer Mitarbeiter eingestellt wird. Diese Erleichterung ist ohne Gesetzesänderung möglich und hilft allen Unternehmen.

Für **kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 50 Arbeitnehmern** gehen wir noch einen Schritt weiter, um Bürokratie abzubauen. Bei diesen Unternehmen ist in der Regel davon auszugehen, dass sie im Zusammenhang mit dem Ausscheiden eines Mitarbeiters in Altersteilzeit einen Arbeitslosen als „Ersatz“ einstellen. Hier wird der Nachweis der Wiederbesetzung unterstellt.

Unternehmen mit bis zu 50 Arbeitnehmern sollen auch dann gefördert werden, wenn sie, ausgelöst durch Nutzung der Altersteilzeit, einen Auszubildenden einstellen. Bisher wurden nur Unternehmen mit bis zu 20 Arbeitnehmern bei der Einstellung eines Auszubildenden gefördert.

Darüber hinaus verbessert und vereinfacht der Gesetzentwurf die Verfahren, um Altersteilzeit zu beantragen und genehmigen zu lassen. Das vermeidet unnötigen Verwaltungsaufwand und schafft Planungssicherheit bei der Anwendung des Rechts.

(D) Die Bundesregierung erwartet von dem Gesetzentwurf einen wichtigen Impuls für die weitere Entwicklung der Altersteilzeit. Dass die Altersteilzeit bereits jetzt ein fester Baustein einer aktiven Beschäftigungspolitik ist, zeigen die **mehr als 300 Tarifverträge**, die **bereits zur Altersteilzeit abgeschlossen** worden sind. Nahezu alle Bereiche von Wirtschaft und Verwaltung sind davon erfasst.

Natürlich können wir nur schwer prognostizieren, wie häufig Altersteilzeit in Anspruch genommen wird. Das hängt vom Verhalten sowohl der Tarifparteien als auch der einzelnen Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab. Wir verbessern aber mit dem Gesetzentwurf die Ausgangsbedingungen, damit Altersteilzeit breiter genutzt werden kann. Wir sind zuversichtlich, dass das verbesserte Gesetz in der Praxis verstärkt genutzt wird. Deshalb hoffe ich auch, dass unser Gesetzentwurf in diesem Hause von möglichst vielen unterstützt wird. – Danke.

**Präsident Roland Koch:** Vielen Dank!

Herr **Staatssekretär Stächele** (Baden-Württemberg) hat eine **Erklärung zu Protokoll \*** gegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 495/1/99 vor.

\*) Anlage 2

**Präsident Roland Koch**

(A) Ich beginne mit Ziffer 1. Wer stimmt der Empfehlung zu? – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! – Das ist nicht die Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 11** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (**Vermögensrechtsergänzungsgesetz – VermRErgG**) (Drucksache 496/99)

Das Wort hat Herr Minister Backhaus aus Mecklenburg-Vorpommern.

(B) **Till Backhaus** (Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! In keinem Bundesland verwaltet die Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft so viel ehemaliges Volkseigentum wie in Mecklenburg-Vorpommern. Erlauben Sie mir deshalb, auf die besondere Bedeutung dieses Themas hinzuweisen. Der Umstand, dass der Bund heute, neun Jahre nach der Wende, noch über ca. 29 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche verfügt – das sind allein in Mecklenburg-Vorpommern 386 000 Hektar –, macht seine Brisanz deutlich.

Die **Privatisierung von ehemals volkseigenem Grund und Boden in den neuen Bundesländern** ist nach wie vor außerordentlich kompliziert. Wir haben gemeinsam mit der Bundesregierung **Pachtverträge** mit einer Laufzeit von 18 Jahren erreicht. Das war ein richtiger Schritt. Aber die Umstrukturierungsphase in den neuen Bundesländern ist noch nicht abgeschlossen. Die Fördermittel des Bundes, der Europäischen Union und natürlich auch diejenigen des Landes sind innerhalb der Betriebe gut angelegt worden. Dies muss auch Grundlage für die weitere Privatisierung sein. Somit ist akuter Handlungsdruck entstanden.

Wir Länder, der Bund und die Europäische Union haben Mittel in enormer Höhe investiert – allein in Mecklenburg-Vorpommern **mehr als 3 Milliarden DM** in die **Primärveredelung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen** und in ähnlicher Größenordnung in die Verarbeitungsindustrie. In vielen Fällen, insbesondere in der Primärproduktion, haben sich die Länder für Kredite verbürgt, um die Unternehmen überhaupt kreditwürdig zu machen.

Ich bitte Sie sehr herzlich darum, sowohl den Ausschussempfehlungen, insbesondere denjenigen des Agrarausschusses, als auch dem Antrag Mecklenburg-Vorpommerns zuzustimmen, damit gemeinsam mit der Bundesregierung überlegt werden kann,

ob neue Wege gangbar sind. Dies gilt insbesondere für die Frage des **Kaufpachtmodells**, über das in der Vergangenheit heftig diskutiert worden ist. Auf diese Weise könnte denjenigen Betrieben der Erwerb landwirtschaftlicher Flächen ermöglicht werden, die dazu finanziell noch nicht in der Lage sind.

Das Ziel ist klar: Wir möchten **Bewirtschaftungssicherheit für die landwirtschaftlichen Unternehmen in den neuen Bundesländern** erreichen, die investiert haben. Uns geht es insbesondere darum, den Landwirten Chancen und Perspektiven im Zuge der weiteren Privatisierung aufzuzeigen und letzten Endes für eine **breite Streuung des Eigentums** zu sorgen, damit die Menschen in den neuen Bundesländern am Vermögenszuwachs teilhaben können.

Ziel des Antrags des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist es unter anderem, eine Kaufoption oder eine prozentuale Beschränkung der jährlich zu privatisierenden Flächen zu erreichen. Dies würde im Übrigen der Preisstabilität von Grund und Boden weiter Vorschub leisten.

Ich möchte Sie sehr herzlich darum bitten, unserem Antrag zuzustimmen. Damit würde ein Beitrag zu Stabilität und Entwicklungsfähigkeit sowohl unserer landwirtschaftlichen Unternehmen als auch unserer ländlichen Räume geleistet. – Vielen Dank.

**Präsident Roland Koch:** Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. – Herr **Staatssekretär Dr. Overhaus** aus dem Bundesministerium der Finanzen hat eine **Erklärung zu Protokoll\***) gegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 496/1/99 sowie ein Landesantrag in Drucksache 496/2/99 vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen:

Das Handzeichen bitte zunächst für die Ziffern 1 und 8 gemeinsam! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Nun zu dem Landesantrag in Drucksache 496/2/99! Wer hierfür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 2! Wer stimmt zu? – 31 Stimmen; das ist nicht die Mehrheit.

Jetzt zunächst die Ziffer 5! Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir ab über die Ziffer 3 ohne den Buchstaben h, der durch die Annahme von Ziffer 5 entfallen ist. Wer stimmt zu? – Das ist deutlich die Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

\*) Anlage 3

**Präsident Roland Koch**

(A) Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 12** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die **Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz** (Drucksache 488/99)

Wortmeldungen dazu sehe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 488/1/99 und zwei Landesanträge in den Drucksachen 488/2 und 3/99.

Ich rufe auf:

Ausschussempfehlung Ziffer 3! Wer stimmt zu? – 31 Stimmen; das ist keine Mehrheit.

Wir kommen zu Ziffer 4. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 5! Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

Dann kommen wir zu dem Antrag Sachsens in Drucksache 488/2/99. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 7.

Nun der Antrag Bayerns in Drucksache 488/3/99! Wer stimmt dem zu? – Mehrheit.

Ziffer 10! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Dann rufe ich zur Sammelabstimmung alle noch nicht erledigten Empfehlungen auf. Wer stimmt zu? – Das ist auch die Mehrheit.

(B) Damit hat der Bundesrat **zu dem Gesetzentwurf** entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 22** auf:

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates betreffend die **Haushaltsdisziplin** (Drucksache 480/99)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 480/1/99 vor.

Wir sind übereingekommen, entgegen dem Randvermerk zu Ziffer 2 auch bei einer Mehrheit für Ziffer 2 über Ziffer 3 abzustimmen.

Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! – Das ist auch die Mehrheit.

Ziffer 3! – 34 Stimmen; das ist nicht die Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

**Tagesordnungspunkt 23:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur **Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche** (Drucksache 479/99)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 479/1/99 vor.

(C) Zunächst bitte ich um das Handzeichen für die Ziffern 6 bis 11 gemeinsam. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte ich um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Das ist auch die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

**Tagesordnungspunkt 28:**

Verordnung zur **Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 418/99)

Wortmeldungen dazu sehe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Landesanträge in den Drucksachen 418/1 bis 4/99 vor.

Zunächst bitte ich um das Handzeichen für den Antrag Bayerns in Drucksache 418/4/99. Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

Dann folgt der bayerische Antrag in Drucksache 418/2/99. Wer stimmt dem zu? – Das ist noch weniger.

Nun bitte ich um das Handzeichen für den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 418/1/99. Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

Wir kommen zu dem Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 418/3/99. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. (D)

Wer ist dafür, der **Verordnung** nach Maßgabe der vorangegangenen Beschlussfassung **zuzustimmen**? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 30:**

Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik über Pflegeeinrichtungen sowie über die häusliche Pflege (**Pflegestatistik-Verordnung – PflegeStatV**) (Drucksache 483/99)

Wortmeldungen dazu sehe ich nicht.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, der Verordnung zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 31** auf:

Verordnung zur **Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten** sowie zur **Änderung anderer approbationsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 501/99)

Dazu habe ich die Wortmeldung von Herrn Staatsminister Zehetmair (Bayern).

(A) **Hans Zehetmair** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit der Verordnung soll die Qualität der Tierärzteausbildung verbessert werden. In der Tat sind eine ganze Reihe von Schritten dazu geeignet, gemäß der Verordnung vom 19. Juni 1998 eine Verbesserung zu bringen. Diesen Punkten wird auch Bayern zustimmen.

Nicht mittragen kann die Bayerische Staatsregierung jedoch die Streichung der allgemeinen Hochschulreife als Prüfungszulassungsvoraussetzung. Leider hat der auf die Beibehaltung der allgemeinen Hochschulreife zielende bayerische Antrag im Kultur- und im Gesundheitsausschuss keine Mehrheit gefunden. Da wir diese Frage für sehr bedeutend halten, werden wir den Antrag im Plenum einbringen. Ich darf kurz die Begründung dafür geben.

Die vorgesehene **Streichung der allgemeinen Hochschulreife** als Prüfungszulassungsvoraussetzung und damit als Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Tiermedizin – was ja auch heißt: für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie – lässt einen aus unserer Sicht nicht vertretbaren **Niveauperlust** befürchten und steht im Gegensatz zu den allgemeinen Bestrebungen nach Ausbau der Qualitätssicherung gerade im Gesundheitswesen. Diese Besorgnis ergibt sich daraus, dass der in der Verordnung verwendete Begriff „Hochschulzugangsberechtigung“ neben der allgemeinen Hochschulreife die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife und den so genannten dritten Bildungsweg einschließt – und noch mehr, nämlich Hochschuleingangsprüfung, Probestudium sowie unmittelbaren Zugang auf Grund beruflicher Fortbildungsprüfungen.

(B)

Diese von der Bundesregierung beabsichtigte Regelung schlägt in der weiteren Konsequenz einen bildungspolitisch und hochschulpolitisch aus unserer Sicht gänzlich falschen Weg ein. Entwertet man das Abitur in seiner heutigen Funktion als allgemeine Hochschulzugangsvoraussetzung, die das für eine wissenschaftliche Ausbildung notwendige Maß an Wissen und Fertigkeiten garantiert, dann setzt man nicht nur die Qualität der Gymnasialausbildung aufs Spiel. Man gefährdet damit zugleich das Niveau der Universitätsausbildung, statt es, wie allseits als notwendig erkannt, zu verbessern.

Senkt man die Anforderungen an die Qualifikation für den Zugang zu den Universitäten, dann sind auf lange Sicht gravierende Qualitätseinbrüche in der Hochschulausbildung und damit im gesamten Leistungsniveau der Universitäten zu befürchten. Genau dies aber kann sich aus unserer Sicht kein Land in Europa leisten.

Um gegenüber der internationalen Konkurrenz wissenschaftlich wie wirtschaftlich auf Dauer bestehen zu können, sind wir – das beteuern wir alle – auf höchstmögliche wissenschaftliche Ausbildungsqualität an unseren Universitäten existenziell angewiesen. Gerade in den naturwissenschaftlich geprägten Studiengängen der akademischen Heilberufe mit ihrer besonderen Bedeutung für die Gesundheitspflege brauchen wir ein hohes Bildungsniveau der Studierenden.

(C) Übrigens vertritt diese Auffassung auch das **Bundesverwaltungsgericht**, wenn es in einer Urteilsbegründung ausführt, der Bundesgesetzgeber lege für alle vier Heilberufe ein Leitbild zu Grunde, wonach nur Personen mit umfassender Allgemeinbildung, die durch die allgemeine Hochschulreife nachgewiesen wird, zu jenen Berufen zugelassen werden könnten. Wenn – so das Bundesverwaltungsgericht – der Gesetzgeber für die Ausbildung in den akademischen Heilberufen strengere Zugangsvoraussetzungen aufstelle als für andere Studienfächer, so trage er damit der besonderen Verantwortung der in den Heilberufen Tätigen für die Gesundheit der Bevölkerung Rechnung. Diese besondere Verantwortung werde in den gesetzlich formulierten Leitbildern des Arztes, des Zahnarztes, des Apothekers und des Tierarztes ausdrücklich hergestellt.

Die **raschen Fortschritte in der Medizin**, der Molekularbiologie, der Zellbiologie, der Virologie und Immunologie erfordern nicht ein Weniger, sondern nach unserer Überzeugung ein Mehr an Eingangsqualifikation für dieses Studium. Man mag diesem Fortschritt gegenüberstehen, wie man will; aber selbst die Skeptiker sollten erkennen, dass mögliche Risiken nur mit bestqualifizierten Fachleuten in etwa zu beherrschen sind.

Die Öffentlichkeit ist durch Missbräuche und geradezu unglaubliche Schlampereien in der **Tierhaltung in EU-Staaten** sensibilisiert. Spätestens über die Nahrungskette sind wir auf die einwandfreie Qualität der tiermedizinischen Ausbildung – dazu gehört eben auch das erforderliche Eingangsniveau – angewiesen. Ich glaube, dass es das falsche Signal wäre und die Öffentlichkeit wenig Verständnis hätte, würde man nun gerade dieses Feld für bildungspolitische Experimente mit ungewissem Ausgang wählen.

(D)

Ich bitte Sie daher, im Interesse der Sache zu überlegen, ob Sie nicht doch dem Landesantrag Bayerns zustimmen.

**Präsident Roland Koch:** Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Beck (Rheinland-Pfalz).

**Kurt Beck** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! So gern wir Bayern einen Gefallen tun – an dieser Stelle kann ich es nicht tun. Ich möchte Ihnen, Herr Kollege Zehetmair, in einem, wie ich finde, entscheidenden Punkt widersprechen.

Wir reden hier über eine **Ausnahmeregelung** – die Sie weiter einschränken wollen –, nämlich ohne Abitur ein Studium aufzunehmen. Dies ist ja vor geraumer Zeit in einer Reihe von Ländern auf den Weg gebracht worden mit einer, wie ich finde, sehr wichtigen öffnenden und auch heilsamen Wirkung, was die Gesamtbalance des Bildungs- und Ausbildungssystems in der Bundesrepublik Deutschland angeht. Es ist nicht erkennbar und auch nicht begründbar, dass Menschen, die ihre Qualifikation zunächst aus der Praxis bezogen haben, über ein Hochschulstu-

**Kurt Beck** (Rheinland-Pfalz)

- (A) dium, ein Fachhochschulstudium oder ein Universitätsstudium, nicht gleiche Leistungen erbringen könnten wie diejenigen, die auf dem Weg über das Abitur als nach wir vor gültigen und ja auch nicht in Frage gestellten Zugang zum Hochschulstudium an die Universität gekommen sind.

Das **Prinzip der Öffnung** sollten wir sehr **sorgfältig bewahren**. Es beruht schlicht und einfach auf der Erkenntnis, dass wir auch in Zukunft von der **Gleichwertigkeit** – nicht von der Gleichheit – **der beruflichen und der allgemeinen Bildung** ausgehen sollten. Sollen etwa bestimmte Bereiche davon ausgenommen werden? Das begehrt Bayern ja im Zusammenhang mit der Änderung der Approbationsordnung.

Ich kann Ihre Argumente in einer Reihe von Punkten nicht nachvollziehen. Das betrifft z. B. die rechtliche Begründung des bayerischen Begehrens.

Schon 1970 hat die **Kultusministerkonferenz** einvernehmlich entschieden, dass Absolventen der Fachhochschulen wie Abiturienten an den Universitäten alle Fächer studieren können. Das **Bundesverfassungsgericht** hat in einer Entscheidung zu Zweitstudien festgestellt, dass Verfassungsbeschwerden von Fachhochschulabsolventen, die die Zulassung zum Medizinstudium anstreben, stattzugeben ist. Wenn man hier nun begründen möchte, warum am Ende eines – unterstellt – erfolgreich absolvierten Studiums die Zulassung zu dem auserwählten Beruf nicht erteilt werden solle, dann scheint mir dies in der Tendenz der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zuwiderzulaufen.

- (B) Sie sprachen davon, dass das **Bundesverwaltungsgericht** in diesem Zusammenhang das Abitur als Studienvoraussetzung verlangt habe. Es ist richtig, dass das Gericht festgestellt hat, es verstoße nicht gegen das Grundgesetz, wenn der Zugang zum Beruf an die allgemeine Hochschulreife gebunden werde. Aber Ihr Umkehrschluss ist nicht richtig und nicht zulässig, da diese Regelung den Ländern nicht vorschreibt, sondern es ihnen ermöglicht, so zu verfahren. Dies gilt auch für das Segment, über das wir hier heute reden. Das sollte sehr sorgfältig beachtet werden.

Deshalb, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist Ihre Begründung aus meiner Sicht nicht stichhaltig.

Kommen wir zu einem weiteren Punkt: Wie sieht es mit dem von Ihnen – wenn ich das, was Sie gesagt haben, richtig interpretiere – befürchteten Niveauverlust in diesen ohne Zweifel mit einer besonderen ethischen Verpflichtung wahrzunehmenden Berufsfeldern aus? Ich glaube, es wäre schwierig begründbar, wenn Menschen, die beispielsweise in der Medizin, in Pflegeberufen oder so genannten Heilhilfsberufen erfolgreich tätig waren, dort zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten erworben und aus Interesse ein Studium der Medizin absolviert haben, gesagt würde: Weil Sie das Studium mit Fachhochschulreife und nicht mit Abitur aufgenommen haben, verfügen Sie über zu wenige ethische oder fachliche Voraussetzungen für die Ausübung dieses Berufs, die notwendigerweise vorhanden sein müssen.

Das kann man in der Praxis nicht durchhalten. Bei uns in **Rheinland-Pfalz** nehmen **20 bis 30 Personen pro Jahr** ohne Abitur ein Studium in den genannten Bereichen auf. Es kann also nicht von einer Ausweitung, einer willkürlichen Öffnung oder gar einer Abwertung des Abiturs geredet werden. Das ist zu weit hergeholt. Es geht darum, **besonders befähigten und interessierten Menschen** den Weg in diesen Bereich hinein zu öffnen und ihnen **eine Chance zu geben**, ohne sie auf einen allgemeinen schulischen Bildungsgang zurückzuverweisen.

Deshalb, meine sehr geehrten Damen und Herren, wäre ich dem Hause dankbar, wenn wir bei der Regelung, die in dem Verordnungsentwurf vorgeschlagen wird, blieben und dem bayerischen Begehren nicht stattgäben.

**Präsident Roland Koch:** Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. – Herr **Staatssekretär Jordan** aus dem Bundesministerium für Gesundheit hat eine **Erklärung zu Protokoll \*** gegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 501/1/99 und ein Antrag Bayerns in Drucksache 501/2/99 vor.

Wir beginnen mit dem Antrag Bayerns, bei dessen Annahme eine Abstimmung über die Ziffern 1 und 2 der Ausschussempfehlungen entfällt. Wer stimmt dem Landesantrag zu? – Das ist eine Minderheit.

Wir kommen jetzt zu den Ausschussempfehlungen:

Wer stimmt den Ziffern 1 und 2 zu? – Das ist die Mehrheit. (D)

Dann kommen wir zur Schlussabstimmung. Wer der **Verordnung**, wie soeben festgelegt, **zustimmen** möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Dann ist es so **beschlossen**.

Wir haben jetzt noch über die unter Ziffer 4 empfohlene Entschließung abzustimmen. Wer für die Entschließung stimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Auch das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 34** auf:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn (**Lohnsteuer-Richtlinien 2000 – LStR 2000 –**) (Drucksache 426/99)

Wortmeldungen sehe ich nicht. – Herr **Staatsminister Bocklet** (Bayern) hat eine **Erklärung zu Protokoll \*\*** gegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 426/1/99 vor.

Ich bitte um das Handzeichen für Ziffer 1. Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

\*) Anlage 4

\*\*) Anlage 5

**Präsident Roland Koch**

(A) Nun geht es darum, über die Verwaltungsvorschrift in unveränderter Fassung abzustimmen. Wer der **Verwaltungsvorschrift zuzustimmen** beabsichtigt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, bevor wir zum Schluss kommen, will ich darauf hinweisen, dass Herr **Staatsminister Günter Meyer** heute zum letzten Mal an einer Plenarsitzung des Bundesrates teilnimmt. Er wird nach einem bewegten politischen Leben in den Ruhestand gehen. Im Bundesrat hat er sich stets für den wiedererstandenen Freistaat Sachsen und das föderale System eingesetzt und sich da-

bei zu Recht hohe Anerkennung über Länder- und Parteigrenzen hinweg erworben. Ich möchte ihm alle guten Wünsche übermitteln und ihm im eigenen Interesse einen möglichst „unruhigen“ Ruhestand wünschen. Alles Gute für Sie und vielen Dank!

(Beifall)

Damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 5. November 1999, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen. – Vielen Dank!

(Schluss: 11.07 Uhr)

**Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)**

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung der Produkte der Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht und Sozialschutz im harmonisierten Verbraucherpreisindex

Drucksache 471/99

Ausschusszuweisung: EU – AS – FJ – FS – G – Wi

**Beschluss:** Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss:

„Opfer von Straftaten in der Europäischen Union – Überlegungen zu Grundsätzen und Maßnahmen“

Drucksache 481/99

Ausschusszuweisung: EU – AS – FJ – Fz – In – R

**Beschluss:** Kenntnisnahme

**Feststellung gemäß § 34 GO BR**

Einsprüche gegen den Bericht über die 742. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(B)

(D)

## (A) Anlage 1

## Umdruck Nr. 9/99

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 743. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

## I.

Die Gesetzentwürfe gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen:

## Punkt 6

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999** (Drucksache 391/99)

## Punkt 7

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes** (Drucksache 518/99)

## II.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

## Punkt 13

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 18. Mai 1999 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Staat Kuwait** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** und zur **Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen** (Drucksache 489/99)

## Punkt 14

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll zur **Änderung des Übereinkommens** vom 23. Juli 1990 über die **Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen** (Drucksache 494/99)

## Punkt 15

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 10. September 1996 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der **mazedonischen Regierung** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 490/99)

## Punkt 16

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 21. März 1997 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Kroatien** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 491/99)

## Punkt 17

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 28. August 1997 zwischen der **Bundesrepublik**

**Deutschland und Turkmenistan** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 492/99) (C)

## Punkt 18

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 11. Dezember 1997 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik El Salvador** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 493/99)

## III.

Von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen:

## Punkt 19

Bericht des Bundesschuldenausschusses über seine Tätigkeit sowie die Verwaltung der **Bundesschuld im Jahre 1998** (Drucksache 423/99)

## Punkt 20

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 für die Jahre 1997 bis 2000 (**17. Subventionsbericht**) (Drucksache 430/99)

## IV.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:** (D)

## Punkt 21

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den **Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut** (Drucksache 373/99, Drucksache 373/1/99)

## Punkt 24

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über **andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel** (Drucksache 469/99, Drucksache 469/1/99)

## Punkt 25

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur **Aufhebung der Beschlüsse 75/364/EWG, 77/454/EWG, 78/688/EWG, 78/1028/EWG, 80/156/EWG und 85/434/EWG** über die **Einstellung Beratender Ausschüsse für die Ausbildung der für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenschwestern/Krankenpfleger, der Zahnärzte, der Tierärzte, der Hebammen, der Apotheker und der Ärzte** (Drucksache 482/99, Drucksache 482/1/99)

(A) **Punkt 26**  
Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 96/411/EG zur **Verbesserung der Agrarstatistik** der Gemeinschaft (Drucksache 434/99, Drucksache 434/1/99)

**Punkt 27**

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Stärkung des Dialogs mit den Unternehmen und sonstigen Beteiligten über die **Gemeinsame Fischereipolitik** (Drucksache 472/99, Drucksache 472/1/99)

**V.**

**Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:**

**Punkt 29**

Verordnung zur **Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage** nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes **im Jahr 2000** (Drucksache 484/99)

**Punkt 32**

Zweite Verordnung zur **Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen** (Drucksache 486/99)

**Punkt 33**

(B) Vierte Verordnung zur **Änderung der Spielverordnung** (Drucksache 485/99)

**VI.**

**Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:**

**Punkt 35**

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Kommissionsarbeitsgruppe von Regierungssachverständigen für den Bereich Verbrauchererziehung**) (Drucksache 432/99, Drucksache 432/1/99)

**Punkt 36**

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Arbeitsgruppe der Kommission „Kosmetische Mittel“**) (Drucksache 500/99, Drucksache 500/1/99)

**Punkt 37**

Bestimmung eines **Mitglieds des Finanzplanungsrates** (Drucksache 510/99)

**Punkt 38**

Benennung eines **Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds** des Kuratoriums der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ (Drucksache 497/99)

**VII.**

(C)

**Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:**

**Punkt 39**

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 537/99)

**Anlage 2**

**Erklärung**

von Staatssekretär **Willi Stächele**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Durch das Gesetz zur **Fortentwicklung der Altersteilzeit** soll der Kreis der Antragsberechtigten von vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern auf teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erweitert werden.

Diese Erweiterung im Arbeitnehmerbereich hat auf die Einführung der Altersteilzeit für Beamte – wie schon bisher das Altersteilzeitgesetz selbst – keine präjudizierende Wirkung: In den Fällen der Nachbesetzung erstattet die Bundesanstalt für Arbeit nach § 4 Altersteilzeitgesetz dem Arbeitgeber für längstens fünf Jahre den Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Altersteilzeitgesetz. Für den Beamtenbereich gibt es keine entsprechende Regelung. Die Entscheidungsgrundlagen für die Einführung und Ausgestaltung der Altersteilzeit sind damit im Beamten- und Angestelltenbereich nicht vergleichbar.

(D)

**Anlage 3**

**Erklärung**

von Staatssekretär **Dr. Manfred Overhaus** (BMF)  
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Der Entwurf ist teilweise auf Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, teilweise auf eine Entscheidung der EU-Kommission zurückzuführen.

Durch Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts sind veranlasst: die Streichung der bisher kaum in Anspruch genommenen Ersatzgrundstücksregelung und die Schaffung einer neuen Bemessungsgrundlage für die Entschädigung rechtswidrig entzogener beweglicher Sachen, wenn sie nicht mehr zurückgegeben werden können.

Die übrigen Regelungen sind durch die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. Januar 1999 bedingt: Die Kommission hatte Regelungen des Ausgleichsleistungsgesetzes und der Flächenerwerbsverordnung zur Privatisierung ehemals volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen als teilweise unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt be-

(A) anstandet. Die bisherige gesetzliche Kaufpreisvergünstigung – Verkauf zum dreifachen Einheitswert – überschreite die EU-rechtlich zulässigen Beihilfegrenzen, und die Erwerbsvoraussetzung der „Ortsansässigkeit zum Stichtag 3. Oktober 1990“ begünstige ausschließlich ostdeutsche Erwerber und verstoße daher gegen das Diskriminierungsverbot.

Die neue Kaufpreisregelung ist wie bisher für alle Erwerbergruppen einheitlich und berücksichtigt EU-rechtlich zulässige Beihilfegrenzen: Vorgesehen ist ein Verkauf zum Verkehrswert abzüglich 35 %. Die Erwerbsvoraussetzung der Ortsansässigkeit zum 3. Oktober 1990 entfällt.

Die EU-Kommission hatte in Gesprächen mit der Bundesregierung auch den Stichtag 1. Oktober 1996 als diskriminierend angesehen – zu diesem Stichtag musste ein langfristiger Pachtvertrag abgeschlossen sein, um zum Flächenerwerb zu berechtigen. Auch dieser Stichtag entfällt deshalb; das Flächenerwerbsprogramm wird künftig allen EU-Bürgern offen stehen.

Die Kommission hat außerdem schnellstmögliche Rückforderung unzulässig gewährter Beihilfen verlangt. Bei Landkaufverträgen, bei denen zulässige Beihilfegrenzen verletzt wurden, wird der Kaufpreis deshalb nachträglich angehoben. Die Käufer haben ein Wahlrecht zwischen Nachzahlung oder Rücktritt vom Vertrag; auch ein Teilrücktritt ist möglich.

Die neuen Länder haben in den Ausschussberatungen gefordert, in den so genannten benachteiligten Gebieten die derzeit europarechtlich zulässige Fördergrenze von 75 % auszuschöpfen. EU-rechtlich gelten allerdings nach dem 1. Januar 2000 neue Fördergrenzen: 40 % in nicht benachteiligten und 50 % in benachteiligten Gebieten. Die neuen Beihilfegrenzen gelten bereits für das laufende Gesetzgebungsverfahren. Der Entwurf hält diese Fördergrenzen ein.

(B) Die Bundesregierung kann eine nach Fördergebieten differenzierende Kaufpreisgestaltung nicht befürworten: Eine differenzierende Kaufpreisgestaltung würde zu sachlich nicht gerechtfertigten Verwerfungen bei der Kaufpreishöhe und damit zu Unfrieden in den neuen Ländern führen, weil es unterschiedliche Kaufpreise für annähernd gleichwertige Grundstücke allein auf Grund der Gebietszugehörigkeit geben würde. Die Ausschöpfung der Beihilfehöchstgrenze würde in benachteiligten Gebieten darüber hinaus zu einer nicht mehr vertretbaren Kumulation von Vergünstigungen führen, weil die geringere Bodenqualität von Grundstücken in benachteiligten Gebieten bereits bei der Verkehrswertermittlung berücksichtigt wird und zusätzliche Fördermaßnahmen in benachteiligten Gebieten unverändert bestehen bleiben.

Die Abkehr vom Grundsatz der einheitlichen Kaufpreisgestaltung würde zwangsläufig weitere Differenzierungen nach sich ziehen und so Verwaltungsaufwand und Kosten erhöhen. Allein bei einer Differenzierung zu Gunsten benachteiligter Gebiete würde jeder Prozentpunkt, um den die Förderung erhöht wird, grob geschätzt 18 Millionen DM kosten; das sind bei einer Förderintensität von 50 % nur in benachteiligten Gebieten Mehrkosten von 278 Millionen DM. In diesem Zusammenhang mache

(C) ich darauf aufmerksam, dass das seit 1994 laufende Flächenerwerbsprogramm den Bund insgesamt mindestens 2,1 Milliarden DM kosten wird. Sofern ein Betrieb die gesetzlichen Erwerbsgrenzen ausschöpft, kann bereits die vorgesehene Förderung in Höhe von 35 % für den Erwerber zu einer Erwerbsbegünstigung von durchschnittlich bis zu 350 000 DM führen.

Der Grundsatz der einheitlichen Kaufpreisgestaltung ist durch die Kommission nicht beanstandet worden. Eine differenzierende Kaufpreisgestaltung ist daher durch die Entscheidung der Kommission nicht veranlasst. Nur durch eine Gleichbehandlung aller Erwerbergruppen kann der Auftrag des Einigungsvertrages, soziale Ausgewogenheit in den neuen Ländern herzustellen, erfüllt werden.

Soweit von Seiten des Bundesrates Änderungen von § 3a des Ausgleichleistungsgesetzes angeregt werden, möchte ich betonen, dass die Formulierung des § 3a Ausgleichleistungsgesetz mit der Europäischen Kommission abgestimmt ist. Sie ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine unverzügliche Umsetzung der Kommissions-Entscheidung zur Rückforderung unzulässiger Beihilfen gewährleistet sein muss. Durch die gesetzliche Regelung soll die Vielzahl der betroffenen Verträge auf eine sichere rechtliche Grundlage gestellt werden. Gegen die Rückforderung unzulässig gewährter Beihilfen kann EU-rechtlich grundsätzlich kein Vertrauensschutz eingewandt werden; der Ausschluss etwaiger Schadensersatzansprüche des Käufers ist daher nicht unverhältnismäßig, insbesondere weil bei der Gestaltung der Rücktrittsfolgen den Belangen des Käufers in weitem Umfang Rechnung getragen wird: Ein Teilrücktritt ist möglich; Verwendungen, die den Wert des Grundstücks erhöhen, werden ersetzt; der ursprüngliche Pachtvertrag lebt im Fall des Rücktritts wieder auf.

(D) Zu den von Mecklenburg-Vorpommern gewünschten weiteren agrarstrukturellen Maßnahmen zu Gunsten landwirtschaftlicher Betriebe ist darauf hinzuweisen, dass bereits die bestehenden und weiterhin vorgesehenen Regelungen in § 3 Ausgleichleistungsgesetz, wie etwa der Vorrang für Pächter beim Grundstückserwerb und die Kaufpreisvergünstigungen, agrarstrukturelle Zielsetzungen verfolgen. Auch die Möglichkeit, Pachtverträge auf insgesamt 18 Jahre zu verlängern, dient der Verbesserung der Situation der landwirtschaftlichen Betriebe. Darüber hinausgehende Regelungen sind durch die Entscheidung der EU-Kommission nicht veranlasst. Sie erscheinen derzeit auch nicht geboten.

Die vom Bundesrat gewünschte Streckung der Privatisierung würde außerdem dem Ziel der zügigen Privatisierung von Flächen in den neuen Ländern widersprechen. Andere in diesem Zusammenhang genannte Optionen, wie Kaufpachtmodelle oder die Einräumung einer Kaufoption für finanziell schwache landwirtschaftliche Betriebe, würden neue Beihilfeelemente enthalten oder die Gefahr einer Diskriminierung von EU-Bürgern in sich tragen und so die Abstimmung mit der Europäischen Kommission weiter erschweren.

Ziel des Entwurfs ist es, den Forderungen der Europäischen Kommission zu entsprechen, dabei aber

(A) den im Gesetzgebungsverfahren zum Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz gefundenen Kompromiss zu wahren und den berechtigten Anliegen der Betroffenen so weit wie möglich entgegenzukommen. Ich bitte Sie um Unterstützung bei diesem schwierigen Balanceakt und hoffe, dass es gemeinsam gelingt, die ins Stocken geratene Privatisierung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen möglichst rasch wieder in Gang zu bringen.

#### Anlage 4

##### Erklärung

von Staatssekretär **Erwin Jordan** (BMG)  
zu **Punkt 31** der Tagesordnung

Nach den Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes wird der Nachweis für den Zugang zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht (§ 27 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes). Für keinen anderen Beruf als die Heilberufe Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie wird als Voraussetzung für die Zulassung zu der jeweiligen Staatsprüfung noch der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife verlangt.

(B) Der Bundesrat hat in seiner 695. Sitzung am 22. März 1996 einen Verordnungsentwurf gemäß Artikel 80 Abs. 3 des Grundgesetzes beschlossen, wonach qualifizierte Berufstätige, die nach Landesrecht zum Studium zuzulassen sind, auch in den Studiengängen Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie nach erfolgreichem Studium zur Prüfung zugelassen werden und entsprechende Berufe ausüben können sollen.

(C) Diese Verordnungsinitiative hat die damalige Bundesregierung nicht aufgegriffen.

In seinem Maßgabebeschluss vom 19. Juni 1998 zu der von der Bundesregierung vorgelegten Verordnung zur Neufassung der **Approbationsordnung für Tierärzte** hat der Bundesrat diese Initiative wieder aufgegriffen. Die Bundesregierung stellt sich hinter die Forderung der Länder nach Änderung der Zulassung zu den Heilberufsstudiengängen. Sie ist dem zweifachen Beschluss des Bundesrates durch die vorliegende hier zu beratende Verordnung gefolgt.

Es wird Aufgabe der Länder sein, sich über die Detailregelung der Hochschulzulassung zu einigen, um eine einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen.

#### Anlage 5

##### Erklärung

von Staatsminister **Reinhold Bocklet** (Bayern)  
zu **Punkt 34** der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung lehnt die Streichung des Abschnitts R 47 (Werbungskostenpauschbeträge für Artisten, Künstler und Journalisten) zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab. Diese Pauschbeträge sollen Aufwendungen der genannten Berufsgruppen abgelten, die zwar der Berufsausübung nicht unmittelbar zugeordnet werden können, aber dennoch mit der Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen.

(D) Die Bayerische Staatsregierung ist der Meinung, dass dem steuerfachlichen Einwand, andere Arbeitnehmer würden nicht in gleicher Weise entlastet, nur im Zusammenhang mit einer durchgängigen deutlichen Senkung des Einkommensteuertarifs Rechnung getragen werden kann. Sie hält es nicht für angebracht, den genannten Berufsgruppen eine vorübergehende Steuererhöhung zuzumuten.